

69. Sitzung

Donnerstag, den 7. Februar 1952

Geschäftliche Mitteilungen 1416, 1431, 1444

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz), Beilage 2222 — Zweite Lesung —

Haußleiter (DG) 1416
Dr. Brücher (FDP) 1417
Haas (SPD) 1418
Dr. Eberhardt (FDP) 1418
Dr. Lacherbauer (CSU) 1418
Abstimmungen 1419

Zur Abstimmung:
Simmel (BHE) 1418, 1419
Schlußabstimmung 1419

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) — Beilage 2220 —

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2223)
Junker (CSU), Berichterstatter 1419, 1420
Pittroff (SPD) 1420
Ostermeier (BP) 1420
Bezold (FDP) 1420
Stock (SPD) 1420
Abstimmungen 1420

Zur Abstimmung: 1421
Simmel (BHE) 1421
Ostermeier (BP) 1421

— Zweite Lesung —

Haußleiter (DG) 1422
Dr. Lacherbauer (CSU) 1422
Dr. Baumgartner (BP) 1423
von Haniel-Niethammer (CSU) 1423

Junker (CSU) 1423
Dr. Wüllner (DG) 1423
Bezold (FDP) 1424
Ostermeier (BP) 1424
Knott (BP) 1424
Gabert (SPD) 1424
Dr. Schedl (CSU) 1425
Pittroff (SPD) 1425
Piechl (CSU) 1425

Abstimmungen 1425
Schlußabstimmung 1426

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Spediteurs Hugo Keil in Biesenhofen/Allgäu, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 2 Buchst. d, 48, 49 Abs. 2, 58 Abs. 2 bis 5, 59 bis 65 des bayer. Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2130)
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter 1426
Beschluß 1426

Entwurf eines Gesetzes gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen (Beilage 1795)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2128)
von Knoeringen (SPD), Berichterstatter 1427, 1430
Dr. Hoegner, Staatsminister 1428, 1430
Haußleiter (DG) 1428
Rückverweisung an den Ausschuß 1430

Bildung eines vierzehngliedrigen Ausschusses zur Information über Bundesangelegenheiten (Beilage 1918) 1430

Antrag des Abg. Dr. Wüllner betr. Ergänzung des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Beil. 2065)

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2131)
Dr. Raß (BP), Berichterstatter 1431
Dr. Wüllner (DG) 1431
Beschluß 1431

Antrag des Abg. Dr. Eberhardt u. Fraktion betr. **Bindung der Staatsregierung an Beschlüsse des Landtags zu Eingaben und Beschwerden** (Beilage 574)

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 834)
Kiene (SPD), Berichterstatter 1431
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), (z. Geschäftsordnung) 1433

Verweisung an den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen 1434

Antrag der Abg. Klotz u. Gen. betr. **Kontrolle über die Durchführung der Landtagsbeschlüsse** (Beilage 519)

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 835)	
Saukel (BP), Berichterstatter	1434
Klotz (BP)	1435
Dr. Ehard, Ministerpräsident	1436
Dr. Hoegner, Staatsminister	1438
Bezold (FDP)	1439
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU)	1440
von und zu Franckenstein (CSU)	1440
Dr. Lacherbauer (CSU)	1441
Kurz (CSU)	1441
Beschluß	1442
Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität der Abg. Luft und Saukel	
Mitteilung des Präsidenten über die Beratungen des Ältestenrates	1442
Beschluß	1442
Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Hofmann Leopold	
Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2132)	
Weggartner (BP), Berichterstatter	1443
Beschluß	1443
Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Beck	
Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 2133)	
von und zu Franckenstein (CSU), Berichterstatter	1443
Beschluß	1444
Nächste Sitzung	1444

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Baur Leonhard, Behringer, Körner, Laumer, Lindig, Dr. Seitz, Stain, Strenkert.

Wir fahren fort in der Beratung des

Entwurfs eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) — Beilagen 2148 und 2222.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache.

Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wir haben uns erlaubt, dem Hohen Haus noch einmal drei Abänderungsanträge vorzulegen.

Der eine Antrag enthält lediglich eine Änderung des Absatzes 3 des Artikels 1. Der Absatz 3 des Artikels 1 ist in der Fassung des Ausschlußbeschlusses unserer Ansicht nach deshalb unzweckmäßig, weil er die Dinge zu wenig genau definiert. In Satz 2 wird gesagt:

Das gleiche gilt für Personen, die zu ihrer heimatvertriebenen Familie zurückkehren.

In der Tat gibt es Fälle, in denen ein Mann, der den Status des Heimatvertriebenen hat, zu einer Familie einheimischer Art zurückkehrt, wenn er zum Beispiel mit einer einheimischen Frau verheiratet ist. Es muß also genauer bestimmt werden, wer das Wahlrecht besitzt. Deshalb muß es heißen:

Das gleiche gilt für Personen, die als Heimatvertriebene nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung berechtigt in Bayern ihren Wohnsitz nehmen.

Nur dann vermeiden Sie Grenzfälle und nur dann haben Sie den Personenkreis, um den es sich dreht, genau definiert.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Zu Artikel 5 Absatz 2 möchte ich noch sagen: Es hat wohl keinen Sinn, die Debatten um diese Bestimmung noch einmal heraufzubeschwören, aber ich glaube, eines sagen zu dürfen. Der Kreis, den Sie jetzt ausschließen, ist ein Kreis, der bereits **durch die Spruchkammern überprüft** ist, und die Kategorien, die Sie jetzt aufführen, sind doch wohl schon durch die Spruchkammern vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Ohne Zweifel darf ein Staat nicht Kollektivmaßnahmen gegen bestimmte Gruppen treffen und sie nicht bürgerlicher Rechte berauben, wenn er nicht ein Zwei-Klassen-Staat werden will. Man kann nicht Menschen, die durch eine Individual-Überprüfung ausgelesen sind, kollektiv ihrer bürgerlichen Rechte berauben; das halten wir für ausgeschlossen. Der Antrag, den Sie stellen, bedeutet nicht eine Diskriminierung der Gruppen, die Sie treffen, sondern eine **Diskriminierung der Gesamtheit aller Spruchkammern**, weil Sie behaupten, daß die Spruchkammern Leute zu Mitläufern erklärt haben, denen das passive Wahlrecht nicht zugesprochen werden kann.

Da der Kreis, den Sie jetzt umschreiben, an sich sehr klein ist, scheint es mir nicht richtig zu sein, von den rechtsstaatlichen Grundüberlegungen abzuweichen und wegen dieses Kreises, der bereits individual überprüft ist, Kollektivmaßnahmen zu treffen, die gerade den Gegnern dieses Staates die Möglichkeit geben, die rechtsstaatlichen Grundlagen dieses Staates zu bezweifeln.

(Zurufe von der SPD, darunter: Hör' auf! — Unruhe)

Deshalb ist diese Maßnahme im Interesse eines demokratischen Staates unzweckmäßig und unserer Ansicht nach falsch.

(Unruhe)

Noch einen dritten Punkt darf ich nennen. Wir haben Versammlungsprengungen erlebt, und nicht nur wir; die Freie Demokratische Partei hat sie genau so erlebt, und die Bayernpartei ebenfalls. Das

(Haußleiter [DG])

System der Sprengkolonnen wird wieder üblich im Land. Der Kollege Haas hat sich in einer meiner Versammlungen eindeutig als solcher Sprengkolonnenführer betätigt. Er hat gestern das, was ich eingewendet habe, bestätigt, indem er erklärt hat, es sei wohl wieder zweckmäßig, mit solchen Sprengkolonnen gegen Andersdenkende vorzugehen. Deshalb halten wir die **Wiederherstellung des Artikels 16** für richtig, nach welchem gegen Leute vorgegangen werden kann, die wieder mit der Faust zuschlagen, wieder Gewalt anwenden, jede Diskussion vermeiden und

(Unruhe — erregte Zurufe von der SPD)

mit der Gewalt allein die gewaltsame Diskussion heraufbeschwören.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Deshalb sind wir dafür, daß der Artikel 16 wiederhergestellt wird.

(Unruhe und erregte Zurufe, darunter Abg.

Kiene: Vor 1945 haben Sie es nicht gewußt!

— Glocke des Präsidenten)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Herr Präsident, meine Herren und Damen! In der Diskussion der ersten Lesung sind über die Frage des Panaschierens neben sehr ernsthaften Bedenken und Argumenten doch einige Gegenargumente ausgesprochen worden — —

(Abg. Piehler spricht erregt auf Abg. Haußleiter ein — Unruhe)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, ich bitte um Ruhe.

Dr. Brücher (FDP): — Ich habe Pech.

(Abg. Dr. Baumgartner: Sprechen Sie weiter, Frau Abgeordnete!)

— Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit auf das **Panaschieren** zu lenken. Ich möchte sagen, daß hier mit einigen Argumenten gearbeitet worden ist, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte. So sehr wir natürlich alle wünschen, daß die Bürger und Wähler dazu kommen, sich für eine Partei zu entscheiden, so zeigt doch die Realität, daß heute einfach noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, in dem das Vertrauen und das politische Interesse unserer Wähler so weit hergestellt ist, daß wir dies ganz generell von allen Wählern verlangen könnten. Nun erhebt sich die Frage: Wo können wir damit beginnen, **die Bürger am politischen Leben zu interessieren** und ihre Anteilnahme zu wecken? Wir sind uns doch alle klar darüber, daß das nur in der Gemeinde sein kann, auf der kommunalen Ebene. Bei der Beratung der Gemeindeordnung ist immer wieder gesagt worden, daß die Gemeinde die ursprüngliche Gebietskörperschaft und der überschaubare Raum sei, in dem nun einmal die politischen Dinge zuerst behandelt werden und wo sich jeder erst einmal die Sporen verdienen kann. Mei-

nes Erachtens gibt es tatsächlich eine einzige Möglichkeit, unsere heillose „Ohne-mich-Demokratie“ zu überwinden, nämlich durch die politische Arbeit in der Gemeinde.

Nun wird immer wieder das Argument gebraucht, es gelte, **Farbe zu bekennen**. Meine sehr verehrten Kollegen, um was geht es in der Gemeinde, wozu sollen wir Farbe bekennen? Wollen wir dazu Farbe bekennen, ob unsere Straßen mit CSU- oder SPD-Steinen gepflastert werden sollen? Es gilt wohl nur darüber zu entscheiden, die Frauen und die Männer zu finden, die diese Dinge ordentlich und richtig entscheiden, nicht, ob sie nun ihre Stimme nach irgendwelchen Parteigesichtspunkten abgeben. Ich habe jetzt etwas überspitzt formuliert, aber ich möchte sagen: Wie war der allgemeine Eindruck in der Öffentlichkeit, als im Ausschuß zunächst die Entscheidung gegen das Panaschieren fiel?

(Zuruf: Die sagten, Gott sei Dank!)

— Nein, ich darf erklären, ich habe mit vielen jungen Menschen in Diskussionen gesprochen, die mir sagten, das ist ein Rückfall in die Partei-„Demokratie“, und ich mußte ihnen beipflichten, so schwer es mir selber fällt. Aber es gilt schließlich, wie Kollege Dr. Schubert gestern gesagt hat, die politische Entscheidung den Gegebenheiten anzupassen, und die sind eben tatsächlich so, daß unsere Wähler zunächst das Vertrauen nicht haben. Wir haben dann die Pflicht und Schuldigkeit, ihnen zu helfen, dieses Vertrauen zu gewinnen.

Ich habe vorhin besonders von den jungen Menschen gesprochen. Ich darf hinzufügen: Was allgemein gilt, gilt für die jungen Menschen in ganz besonderer Weise. Sie wissen alle genau, wie heute bei unseren Jugendlichen, die 20 und 21 Jahre alt sind, das Verhältnis zu den Parteien ist. Sie wissen alle, mit welcher Zurückhaltung sie an diese Probleme herangehen. Wir müssen daher alles tun, um ihnen den Weg zu ebnen. Wir wünschen doch zunächst einmal allgemein politisch interessierte junge Menschen, bevor sie sich für eine Partei entscheiden sollen. Gerade für junge Menschen ist es daher die beste Möglichkeit, auf der Gemeindeebene Persönlichkeiten zu wählen. Sie wissen ja, wie empfindlich junge Menschen gegen alle Phrasen sind, daß sie aber sagen: Das ist ein Kerl, der imponiert mir, den wähle ich. Gegen irgendwelche Phrasen sind sie dagegen sehr empfindlich geworden.

Ich darf, wenn es mir gestattet ist, noch ein Wort über die **Wählerinnen** sagen. Ihnen ist vielleicht ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Wählerinnen zugegangen. Wenn Sie durch Zufall einen Blick darauf geworfen haben, werden Sie daraus ersehen haben, wie wach und aufmerksam heute gerade die Wählerinnen gegen derartige rückläufige Entwicklungen geworden sind. Es ist einigen Frauen in den letzten Jahren doch zum Bewußtsein gekommen, daß es recht gut ist, wenn gerade in den Gemeinderäten in den verschiedenen Fraktionen Frauen sitzen, die helfen, die Parteistreitigkeiten etwas zu überbrücken,

(Hört, hört!)

(Dr. Brücher [FDP])

und denen es gelingt, in vielen Angelegenheiten ihre Parteien zu beeinflussen, sachlicher zu entscheiden. Das ist für mich auch ein wichtiger Grund, weshalb ich Sie bitten möchte, noch einmal Ihr Urteil für oder gegen das Panaschieren zu revidieren. Ich anerkenne die Gefahr, die das Panaschieren mit sich bringt, indem die eine oder andere ständische Gruppe nun ihre eigene Interessenwirtschaft betreibt. Ich glaube aber, daß diese Gefahr die Vorteile bei weitem nicht überbieten kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Haas.

Haas (SPD): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin eben von Herrn Kollegen Haußleiter beschuldigt worden, der Führer eines Rollkommandos gewesen zu sein. Ich erkläre hiermit, daß ich noch niemals in meinem Leben der Führer eines Rollkommandos war. Ich bin aber der Auffassung, daß ich, wenn die Demokratie in Gefahr ist, jederzeit den Führer eines Rollkommandos mache.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Dr. Baumgartner: Wenn das der Volkholz gesagt hätte!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Meine Damen und Herren! Bezüglich des Panaschierens wollte ich nur noch eine Frage zur Erörterung stellen, die vor vier Jahren schon einmal zu Schwierigkeiten geführt hat. Sie wissen ja: Der Wähler kann eine Liste ankreuzen und kann außerdem noch panaschieren. Er muß sich dabei darüber klar sein, daß er, wenn er eine Liste ankreuzt und außerdem in die Liste anderer Parteien hineingeht, von der angekreuzten Liste so viel wegstreichen muß, wie er von der anderen Liste wählt. Vor vier Jahren — Sie werden sich daran erinnern — ist eine Verwirrung dadurch entstanden, daß dies vielfach nicht beachtet wurde, und es tauchte die Frage auf, ob solche Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben wurden, als den einzelnen Wählern zustehen, gültig sind oder nicht. Es kam schließlich die Anordnung, sie seien gültig; es sollten aus der angekreuzten Liste die letzten Stimmen gestrichen werden. Es wurde also ein solcher Wille des Wählers unterstellt.

Ich wäre dankbar, wenn der Herr Innenminister uns dazu kundgeben würde, wie man die Frage jetzt beantworten wird, ob es wieder ebenso gehandhabt werden wird. Denn das zu wissen, ist für uns alle, die wir doch demnächst in den Wahlkampf hinausgehen, wichtig. Die Wähler werden uns diese Frage vorlegen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich habe den Antrag gestellt, bei Artikel 24 die Ziffer 4 zu streichen, das heißt, die Möglichkeit des Panaschierens auszuschließen. Ich habe hierüber bereits gestern meine grundsätzlichen Ausführungen gemacht und Ihnen erklärt, daß, wer zur Wahl geht, sich entscheiden muß, was er wählt und welcher Richtung er seine Stimme gibt. Daß man sich sachlich nicht teilen kann, brauche ich wohl nicht besonders unter Beweis zu stellen.

Nun darf ich einen Gesichtspunkt, den eben meine Vorredner betont haben, weiter unterstreichen. Wähler, die einen Mann einer anderen Richtung auch ihr persönliches Vertrauen schenken, werden sich darüber klar sein: Auf Grund der Auswertung der gesamten Stimmenzahl haben sie auch dieser Gruppe die Stimme gegeben und dadurch mitgeholfen, diese Gruppe zu stärken, der sie vielleicht sachlich vollkommen ablehnend gegenüberstehen. Ich kann mir vorstellen, daß man den Gedanken hat, bei zwei einander nahestehenden Parteien aus den beiden Vorschlagslisten die einen oder anderen herauszugreifen und ihnen die Stimme zu geben. Das ist aber völlig unmöglich, wenn diametral einander gegenüberstehende Konzeptionen um die Gunst des Wählers streiten. Ein Panaschieren kann also an sich nur in ganz engem Rahmen stattfinden. Vergessen Sie nicht: Indem Sie dem fremden Mann die Stimme geben, geben Sie auch der fremden Partei die Stimme.

(Vereinzelter Beifall bei der CSU und in der Mitte)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Rednerliste ist erschöpft.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen, soweit ich nichts, besonderes bemerke, die Beschlüsse des Rechts- und Verfassungsausschusses gemäß Beilage 2222 und der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf den Artikel 1. — Hierzu ist für die zweite Lesung von Herrn Abgeordneten Haußleiter und Fraktion der Antrag gestellt, dem letzten Satz in Absatz 3 folgenden Wortlaut zu geben:

Das gleiche gilt für Personen, die als Heimatvertriebene nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Auslandsinternierung — hier ist eine Korrektur zu dem Ihnen vervielfältigt vorgelegten Text erfolgt —

berechtigt in Bayern ihren Wohnsitz nehmen.

Wer diesem Antrag auf Änderung gegenüber dem Beschluß der ersten Lesung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt. Artikel 1 bleibt, da sonstige Änderungsanträge nicht vorliegen, unverändert.

Ich rufe auf Artikel 2 —, 3 —, 4 —, 5—.

Zu Artikel 5 liegt ein Antrag Haußleiter und Fraktion vor, Absatz 2 zu streichen.

Simmel (BHE): Ich habe den Antrag ebenfalls gestellt.

Präsident Dr. Hundhammer: Er liegt mir nicht vor.

Simmel (BHE): Ich habe ihn durch Herrn Dr. Pfister überreichen lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Sie erklären, daß Sie denselben Antrag gestellt haben, Herr Abgeordneter Simmel. Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Wer der Streichung des Absatzes 2 entsprechend dem Antrag der Abgeordneten Haußleiter und Simmel zustimmt, möge sich vom Platz erheben. —

Simmel (BHE): Es war ein Irrtum, Herr Präsident, ich meinte den Artikel 24.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt. Artikel 5 behält die in der ersten Lesung beschlossene Fassung.

Ich rufe auf die Artikel 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —, 13 —, 14 —, 15 —, 16. Zu Artikel 16 liegt ein Antrag Haußleiter vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Artikel 16 war in den Ausschlußbeschlüssen und in der ersten Lesung gestrichen worden. Wer dem Antrag Haußleiter auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage stattgeben will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Haußleiter ist abgelehnt.

(Zuruf des Abg. Dr. Baumgartner — Abg. Kiene: Das Anständige versteht sich von selbst, Herr Kollege!)

Artikel 16 bleibt gestrichen. Von hier ab ändert sich die Numerierung gegenüber der Regierungsvorlage, und zwar wird Artikel 17 nunmehr Artikel 16, die Numerierung vermindert sich also jeweils um eine Ziffer.

Ich rufe auf die jetzigen Artikel 16 —, 17 —, 18 —, 19 —, 20 —, 21 —, 22 —, 23 —. Zu Artikel 23, bisher 24, liegen Abänderungsanträge vor, und zwar vom Abgeordneten Simmel auf Streichung der Ziffer 4 und ein Antrag gleichen Inhalts von den Abgeordneten Euerl und Genossen. Zunächst möchte ich aber die beiden Antragsteller fragen, ob sich ihr Antrag auf den Absatz 4 des in der Drucksache mit Artikel 24 bezeichneten Artikels bezieht.

(Zurufe: Ja!)

— In der endgültigen Numerierung wird dies Artikel 23. Absatz 4 hat folgenden Wortlaut:

Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Simmel (BHE): Zur Geschäftsordnung! Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Wer dem Antrag stattgeben will, möge sich vom Platz erheben. — Die Unterstützung reicht nicht aus.

(Vereinzelter Widerspruch)

Es findet einfache Abstimmung statt. Wer den Anträgen der Abgeordneten Simmel und Euerl stattgeben will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag der Abgeordneten Simmel und Euerl ist abgelehnt; es bleibt auch hier bei dem Beschluß der ersten Lesung.

Ich rufe auf die Artikel 24 —, 25 —, 26 —, 27 —, 28 —, 29 —, 30 —, 31 —, 32 —, 33 —, 34 —, 35 —, 36 —, 37 —, 38.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schier hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Dr. Schier (BHE): Schon zu spät!

Präsident Dr. Hundhammer: Ich rufe weiter auf die Artikel 39 —, 40 —, 41 —, 42 —, 43 —. Ich stelle fest, daß in der zweiten Lesung sämtliche Artikel in der Form, wie sie in der ersten Lesung beschlossen worden waren, die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, erfolgt die Abstimmung in einfacher Form. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren. Diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, wollen sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist gegen 12 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen angenommen.

Das Gesetz hat den Titel: Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz). — Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit ist die Beratung dieses Gesetzes beendet.

Ich rufe auf Ziffer 4 c der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) — Beilagen 2220, 2223.

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann mich bei der Berichterstattung über das in der 70. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses beratene Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte auf meinen Bericht beziehen, den ich gestern zum Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister gegeben habe.

Gegenüber dem Gemeindewahlgesetz gab es nur wenige Punkte zu beraten. Eine besondere Debatte entspann sich über die Bedingungen, die für die Landräte zu setzen sind. Dabei wurden die Verhandlungen, die in diesem Hohen Hause bei der Landkreisordnung geführt wurden, im Rechts- und Verfassungsausschuß wieder aufgegriffen. Das Für und Wider führte aber auch hier nur zu einer Festlegung, die im Protokoll niedergelegt wurde. Sie

(Junker [CSU])

spricht sich dahingehend aus, daß Gemeinderäte, Kreisräte, Landtagsabgeordnete und Bundestagsabgeordnete als in der öffentlichen Verwaltung stehend zu betrachten seien, auch wenn sie an sich nicht darunterfallen würden. Ein weiterer Punkt, der auch im Gemeindegewahlgesetz jetzt durchgegangen ist, war noch strittig. Es handelt sich dabei darum, daß sich der Begriff der Angestellten und Beamten der Rechtsaufsichtsbehörden nur auf die Personen erstreckt, die tatsächlich mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind. Im übrigen sind die Bestimmungen des Landkreishwahlgesetzes denen des Gemeindegewahlgesetzes völlig angeglichen. Soweit sich nicht kleinere Mängel herausgestellt haben, die im Verlauf der Debatte vielleicht noch zur Sprache kommen, bitte ich, das Gesetz so anzunehmen, wie es der Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erfolgt kein Widerspruch, wir werden so verfahren. Als erstem Redner in der Aussprache erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU), Berichterstatter: Ich habe an sich in der Debatte nichts zu sagen, sondern nur als Berichterstatter ein Versäumnis nachzuholen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat offensichtlich übersehen, daß nach Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs die Gültigkeit der Bestimmungen des Artikels 28 a des Gemeindegewahlgesetzes und der normalen Bedingungen für eine Wahl sich nur auf die Kreisräte bezieht. Die Landratswahl ist hier nicht miteingeschlossen. Bei der Wahl des Landrats fehlt ein entsprechender Hinweis. Ich darf daher dem Hohen Hause vorschlagen, und habe mir erlaubt, den Abänderungsantrag zu stellen, in Artikel 3, Grundsätze für das Wahlverfahren, die Worte „und des Landrats“ einzufügen, so daß der Eingangssatz lautet:

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindegewahlgesetzes finden für die Wahl der Kreisräte und des Landrats sinngemäß Anwendung.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Pittroff hat das Wort.

Pittroff (SPD): Zu Artikel 4 ist zu bemerken, daß der letzte Satz in Absatz 2 „Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl aus, so ist der andere gewählt“ zu streichen ist, weil wir gestern in der Landkreisordnung bei Artikel 32 diesen Satz ebenfalls gestrichen haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ostermeier.

Ostermeier (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe bei der Landkreisordnung den Zusatzantrag eingebracht, Artikel 25 Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden,
2. der Landrat eines anderen Kreises.

Dieser Antrag wurde vom Hohen Hause angenommen. Es müßte daher hier in Artikel 2 Absatz 3 genau so heißen:

Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden,
2. der Landrat eines anderen Kreises.

Ich habe einen Zusatzantrag dieser Art eingebracht und bitte Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat noch der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Ich möchte bitten, noch eine redaktionelle Verbesserung vorzunehmen. In Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes heißt es: „Die Vorschriften des Gemeindegewahlgesetzes über die Annahme der Wahl, über die Wahlprüfung und den Verlust der Wählbarkeit, Art. 35 bis 38, finden entsprechende Anwendung.“ Hier muß es richtig heißen: „Art. 34 bis 38“, denn im Gemeindegewahlgesetz beginnen die Vorschriften über die Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit mit Artikel 34.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß war der Meinung, daß die Landkreise besser in Stimmbezirke aufgeteilt würden, weil sich nämlich herausgestellt hat, daß die Kreistage sich zum größten Teil nur aus den Vertretern der größeren Orte zusammensetzen, während die kleinen Orte des Landkreises im Kreistag nicht entsprechend vertreten sind. Ich will hier für das Protokoll, nachdem der Rechts- und Verfassungsausschuß dieser Ansicht schon zugestimmt hat, feststellen und noch einmal bitten, daß das Innenministerium beauftragt wird, schon jetzt die Vorbereitungen zu treffen, damit bei der nächsten Wahl der Landkreis in Stimmbezirke aufgeteilt wird. Diesmal ist es nur deshalb nicht geschehen, weil man glaubte, die Zeit sei dafür zu kurz.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf darauf hinweisen, daß die jetzigen Hinweise auf die entsprechenden Artikel des Gemeindegewahlgesetzes sich auf dessen erste Fassung beziehen. Ich würde dem Hohen Hause vorschlagen, das Landtagsamt zu ermächtigen, diese Hinweise zu ändern, soweit sich die Bezifferung im Gemeindegewahlgesetz geändert hat, damit keine Überschneidungen vorkommen, wie sie soeben Herr Kollege Bezold festgestellt hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 2223 zugrunde. Ich stelle vorweg fest, daß die Verweisungen auf andere Gesetze, die in diesem Gesetz enthalten sind, durch das Landtagsamt im Benehmen mit dem Herrn Abgeordneten Junker als Berichterstatter und im Einverständnis mit mir in Ordnung gebracht werden können, und daß das Hohe Haus diese redaktionellen Berichtigungen billigt.

Ich rufe auf den I. Abschnitt, Wahl der Kreisräte.

Artikel 1, Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit. Der Regierungsentwurf wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Artikel 2, Wahl der Kreisräte. Ich rufe, nachdem zu Absatz 3 ein Abänderungsantrag vorliegt, vorerst die Absätze 1 und 2 auf. Wer ihnen in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Zu Absatz 3 hat der Herr Abgeordnete Ostermeier folgende Fassung beantragt:

Kreisräte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden,
2. der Landrat eines anderen Kreises.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Simmel das Wort.

Simmel (BHE): Es müßte, und das wird sicherlich im Sinne des Herrn Kollegen Ostermeier liegen, nach „Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden“ der Halbsatz dazu kommen „soweit sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt sind“.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Ostermeier, ich bitte Sie, sich hiezu zu äußern.

Ostermeier (BP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß das nicht notwendig ist. Es handelt sich doch nur um folgendes. Im Landkreis Pfarrkirchen sowohl als auch im Landkreis Mühldorf ist der Landrat eines anderen Kreises Mitglied des Kreistags.

(Zurufe: Das ist etwas anderes!)

— Bei Ziffer 1 ist die Ergänzung in Ordnung.

Präsident Dr. Hundhammer: Es wurde die Anregung gegeben, der Ziffer 1 einen zweiten Halbsatz anzufügen. Wir werden zuerst über den Antrag Ostermeier als solchen und dann getrennt über die Anfügung dieses zweiten Halbsatzes abstimmen. Wer dem unveränderten Antrag Ostermeier, der an die Stelle des bisherigen Absatzes 3 der Ausschlußbeschlüsse treten soll, die Zustimmung erteilen will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag Oster-

meier ist gegen drei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Nun stimmen wir ab über den Zusatz, den der Herr Abgeordnete Simmel beantragt hat:

soweit sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt sind.

Dieser Absatz gehört nur zu der Ziffer 1 des Antrags Ostermeier; er wäre also dort einzufügen. Wer dieser Ergänzung zustimmt, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Einfügung ist gegen 4 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen angenommen. Zur Vermeidung von Zweifeln verlese ich die jetzt beschlossene Fassung des Absatzes 3:

(3) Kreisräte können nicht sein

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, soweit sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt sind,
2. der Landrat eines anderen Kreises.

Wir stimmen über den Artikel 2 im ganzen ab. Wer ihm in der jetzigen Fassung die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist gegen 3 Stimmen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 3, Grundsätze für das Wahlverfahren. Hierzu liegt ein Antrag Junker vor, im ersten Halbsatz nach den Worten „für die Wahl der Kreisräte“ einzufügen: „und des Landrats“. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei 2 Stimmenthaltungen ist der Antrag Junker angenommen.

Wir stimmen dann über den Artikel 3 im ganzen ab, und zwar in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Ergänzung. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den II. Abschnitt, Wahl des Landrats und des Stellvertreters.

Artikel 4, Wahl des Landrats. Wir stimmen, nachdem zu Absatz 2 ein Antrag vorliegt, zunächst über den Absatz 1 ab. Wer dem Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Zu Absatz 2 liegt ein Antrag Pittroff vor, den letzten Satz:

Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl aus, so ist der andere gewählt,

der im Ausschuß zugefügt wurde, wieder zu streichen.

(Abg. Pittroff: Er muß gestrichen werden, weil er in der Landkreisordnung auch gestrichen wurde.)

— Trotzdem muß darüber Beschluß gefaßt werden. Wer der Streichung zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimment-

(Präsident Dr. Hundhammer)

enthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist die Streichung beschlossen.

Wir stimmen nunmehr ab über den Artikel 4 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse und unter Berücksichtigung der eben beschlossenen Änderung in Absatz 2. Wer die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 5, Neuwahl des Landrats. Wer ihm zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 6, Stellvertreter des Landrats. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Annahme ist einstimmig.

III. Abschnitt, Annahme der Wahl, Wahlprüfung, Verlust der Wählbarkeit.

Artikel 7. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig.

IV. Abschnitt, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 8, Kosten. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist Artikel 8 angenommen.

Artikel 9, Feststellung der Einwohnerzahl. Wer zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Artikel angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 10. Wer ihm zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 11. Wer ihm zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Annahme ist einstimmig.

Ich rufe auf den Artikel 12. Der Text lautet:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

Ich schlage vor, auch hier wie bei den beiden bereits beschlossenen Gesetzen den 14. Februar 1952 einzusetzen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wer dem Artikel 12 im ganzen die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei 4 Stimmenthaltungen ist der Artikel angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wir hatten zur ersten Lesung einen Abänderungsantrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, Artikel 4 Absatz 5 zu streichen.

Der Herr Präsident hat über diesen Antrag nicht abstimmen lassen. Ich erlaube mir deshalb den Antrag für die zweite Lesung zu wiederholen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stelle zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte einen Abänderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 3:

(3) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der Landrat eines anderen Kreises können nicht Kreisräte sein.

In der ersten Lesung wurde folgende Fassung des Absatzes 3 beschlossen:

Kreisräte können nicht sein

1. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, soweit sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt sind.

Zunächst muß ich sagen, daß ich den Wortlaut „soweit“ überhaupt nicht verstehe. Es könnte höchstens heißen: „wenn sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt sind“. Man verwendet in der Rechtsprechung das Wort „soweit“, wenn zum Beispiel einer in seiner Funktion als Richter oder Verwaltungsbeamter ausgeschlossen sein soll, „soweit er auf diesem Gebiete selbst berührt ist“. Handelt es sich aber darum, ob einer überhaupt etwas werden kann, dann kann man höchstens sagen: „wenn er mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt ist“.

Dann ein sehr großes Bedenken! Es handelt sich hier doch um Leute, die in der Hauptsache der Mittelinstanz angehören. Rechtsaufsichtsbehörde ist in erster Linie die Kreisregierung oder in Ausnahmefällen das Innenministerium. Nun kann doch der Regierungspräsident oder auch der Innenminister in der Verwendung eines Beamten nicht beschränkt sein; er muß jederzeit in der Lage sein, einen Beamten der inneren Verwaltung in eine Abteilung zu versetzen, in der er die Rechtsaufsicht über die Gemeinden und Landkreise auszuüben hat. Es liegt also durchaus in der Hand des Regierungspräsidenten, zu bestimmen, ob einer Kreisrat werden oder bleiben kann. Das ist ein Zustand, der nach meiner Meinung mit dem parlamentarischen und demokratischen Leben nicht vereinbar ist. Hier muß ein ganz klarer Schnitt gemacht werden; man darf nicht einfach dem betreffenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, zu bestimmen, ob einer Kreisrat bleibt oder nicht, sondern wir müssen entscheiden: Entweder kann jedes Mitglied der Aufsichtsbehörde Kreisrat werden oder nicht. Meiner Ansicht nach ist es nicht günstig, wenn ausgerechnet jemand, der im Kreistag mitwirkt, auch derjenigen Behörde angehört, die infolge der Rechtsaufsicht gegen einen Beschluß von Rechts wegen einschreiten muß.

Deshalb habe ich den Antrag gestellt, den ich Ihnen vorgetragen habe, und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort weiter dem Herrn Abgeordneten Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Ich hatte gestern bei Artikel 31 Absatz 2 der Landkreisordnung Gelegenheit, Ihnen eine Erklärung der Bayernpartei bekanntzugeben. Wir sind heute veranlaßt, bei Artikel 4 Absatz 5 dieses Gesetzes die gleiche Erklärung abzugeben. Wir bitten, daß dieser Passus in Absatz 5 gestrichen wird. Wir wollen nicht das Unrecht, das wir gestern bereits dadurch begangen haben, daß wir ein Reservatrecht für einen Teil der Bevölkerung geschaffen haben, hier in diesem Wahlgesetz noch einmal verankern. Wenn dieser Passus im Wahlgesetz bleibt, sieht sich die Bayernpartei nicht in der Lage, diesem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Haniel-Niethammer.

von Haniel-Niethammer (CSU): Hohes Haus! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf eine Kleinigkeit lenken, die vielleicht doch eine gewisse symptomatische Bedeutung hat. Es ist der Antrag Ostermeier zu Artikel 2 Absatz 3, der sich darauf bezieht, daß der Landrat eines Kreises nicht gleichzeitig Kreisrat eines anderen Landkreises sein kann.

(Abg. Bezold: Politische Bigamie!)

An und für sich ist dagegen nichts zu sagen. Wenn man das aber ausschließen will, begibt man sich auf eine Ebene, auf welcher auch die Frage aufgeworfen werden könnte, ob ein Landrat gleichzeitig Abgeordneter des Bayerischen Landtags sein kann.

(Widerspruch)

Ein Unterschied liegt doch höchstens darin, daß man zwei Landkreise als zwei feindliche konkurrierende Unternehmen ansieht, was doch normalerweise nicht der Fall ist. In Einzelfällen ist es dem politischen Takt überlassen, daß sich der Betreffende der Stimme enthält.

Mein Standpunkt ist, daß man in Gesetzen nicht zu viel sagen soll und daß man mit gesetzlichen Bestimmungen nur dann eingreifen soll, wenn offensichtliche Mißstände vorliegen. Meiner Ansicht nach liegen aber Mißstände in dieser Hinsicht nicht vor. Deshalb beantrage ich, den Antrag Ostermeier in diesem Punkt abzulehnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Junker. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Meine Damen und Herren! Ich würde dem Hohen Hause vorschlagen, der Anregung des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer stattzugeben, weil hier tatsächlich im Gegensatz zum Gemeindegewahlgesetz die Sache sehr klar liegt. Die Beamten und Angestellten der Regierung sind aus einem Guß, während die Beamten und Angestellten des Landratsamts aus zweierlei Begriffen hergeleitet sind; sie sind nämlich einmal Angestellte des Landkreises und dann auch staatliche Ange-

stellte. Beim Landkreiswahlgesetz glaube ich, müßte man der Anregung stattgeben, daß ein Beamter oder Angestellter der Rechtsaufsichtsbehörde, in diesem Falle der jeweiligen Regierung, von den Ämtern des Kreistages ausscheidet.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Pittroff.

(Abg. Pittroff: Ich verzichte!)

Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Wüllner (DG): Meine Damen und Herren! Ich glaube, die Anregung des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer, die auch von dem Herrn Kollegen Junker gestützt wurde, kann nicht die Zustimmung der Mehrheit finden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir heute darauf ausgehen könnten, den Leuten, die sich seit je in den Landkreisämtern bewährt haben, die Wählbarkeit zu nehmen.

(Zuruf: Rechtsaufsichtsbehörde!)

Es ist hier sehr wohl abgewogen: „Soweit sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßt sind.“ Kollege Dr. Lacherbauer hat recht, wenn er sagt, daß das Wort „soweit“ ersetzt werden soll durch „wenn“. Aber die Sorge haben wir zweifellos nicht, daß ein Regierungspräsident keine andere Absicht hat als die, einen Mann, der ihm im Landratsamt nicht paßt, vielleicht in eine andere Abteilung zu versetzen und ihm auf diese Weise die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin Kreisrat zu sein. Wir wollen doch den Kreis der befähigten Leute nicht vermindern und wir wollen vor allen Dingen dafür sorgen, daß Leute, die gewillt sind, mitzuarbeiten, auch mitarbeiten können. Ihr Antrag, Herr Kollege Dr. Lacherbauer, war zweifellos sehr geschickt gestellt, aber ich glaube, die Mehrheit des Hauses wird die Absicht rechtzeitig erkennen und sich nicht für den Ausschluß einer sehr großen Schicht von Menschen entscheiden. Über die kleine Schicht der Mitglieder der Rechtsaufsichtsbehörde herrscht hier Klarheit; bei diesen Leuten steht es nicht zur Debatte, ob sie Kreisräte werden können.

(Abg. Eberhard: Die sind nicht mit der Rechtsaufsicht in den Regierungen befaßt, Herr Dr. Wüllner!)

— Wir sprechen von den Landräten!

(Abg. Junker: Nein, wir sprechen von den Regierungen!)

— Sie übersehen, Herr Kollege Junker, daß wir doch praktisch die Kreistage vor uns haben. Wenn Sie ein Landratsamt nehmen, haben Sie 50 oder 60 oder 80 Angestellte.

(Abg. Dr. Keller: Ich hätte mir das vorher angesehen!)

— Dann müssen Sie das klarer fassen. Wenn diese Meinung vorliegt — —

(Abg. Eberhard: Das ist keine Meinung, das steht drin!)

Ein politischer Irrtum kann auch einmal vorkommen, ich gebe das ruhig zu.

(Zuruf: Das ist kein politischer Irrtum! — Weitere Zurufe — Unruhe)

(Dr. Wüllner [DG])

In diesem Gesetz selbst haben wir uns in einer derartigen Form wiederholt, wie es praktisch nicht notwendig ist. Wir hätten diese Wiederholungen vermeiden können, wenn wir eine übersichtlichere Form gewählt hätten.

Noch ein Punkt, der zu leicht untergegangen wäre! Herr Kollege Dr. Baumgartner hat mit Recht zu Artikel 4 Absatz 5 darauf hingewiesen, daß der Einspruch, der gegen die Beschränkung der Wahl der Landräte und der Kreisräte erhoben und bei der Behandlung der Landkreisordnung laut geworden ist, gestern ebenso scharf betont wurde. Ich muß auch hier sagen, daß ein derartiger einschränkender Passus untragbar ist und abgelehnt werden muß.

Dann möchte ich noch einen besonderen Punkt hervorheben. Es steht in dieser merkwürdigen Fassung des Artikels 4 Absatz 5 nicht einmal drin, wann jemand, der zum Landrat gewählt werden soll, nachweisen muß, daß er sich durch eine mehrjährige entsprechende Tätigkeit usw. bewährt hat. Muß er das vor oder nach der Wahl tun? Wann soll das der Verwaltungsgerichtshof nachprüfen? Sollen die einzelnen Landkreise vielleicht monatelang warten, bis eine derartige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt? Auch dieser Punkt ist in keiner Weise geklärt und wir können uns hierbei nicht etwa auf die Durchführungsverordnung verlassen. Wir können dem Hause nur dringend empfehlen, diesen untragbaren Passus überhaupt zu streichen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Bezold; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Ich möchte nur über den Mann mit den zwei Seelen in einer Brust reden: über den Landrat, der zugleich Kreisrat in einem anderen Kreis ist. Nach meiner Meinung ist das schon eine Art politischer Bigamie. Wenn der Herr Kollege, der für diese Sache gesprochen hat, vorhin erklärte, es sei seine Sache, also Sache dieses Mannes, sich entsprechend zu verhalten und gegebenenfalls nicht mitzustimmen, so bitte ich Sie, meine Damen und Herren, sich das einmal vorzustellen. Der Mann ist doch deswegen gewählt, um die Belange des jeweiligen geographischen Gebiets zu vertreten. Welche der beiden Seelen soll dann schweigen? Soll der Mann als Landrat oder soll er als Kreisrat schweigen? Ich glaube also, das geht nicht. Es wird wohl niemand bestreiten, daß, noch dazu, wenn es sich um zwei benachbarte Kreise handelt, eine außerordentliche Konkurrenz der Interessen und der Fragen vorliegt, die zu behandeln sind. Ich glaube auch nicht, daß das Beispiel richtig ist, es sei ungefähr das gleiche, wie wenn ein Landrat dem Landtag angehört. Denn das sind zwei verschiedene Gremien; das wird auf den ersten Blick zunächst ebenso wenig schaden, wie wenn ein Landtagsabgeordneter auch Mitglied des Bundestags ist, was nach dem Gesetz bekanntlich möglich ist. Es wäre viel-

mehr etwa so, wie wenn ein bayerischer Landtagsabgeordneter zugleich Abgeordneter des württembergischen Parlaments wäre. Stellen Sie sich einmal vor, meine Damen und Herren, was das für Reibungen erzeugen würde!

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Ostermeier.

Ostermeier (BP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Zusatzantrag des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer nicht notwendig ist. Ich darf den Antrag wiederholen, den ich gestellt habe und über den abgestimmt worden ist. Ich habe folgende Fassung vorgeschlagen:

Kreisräte können nicht sein

- 1) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden,
- 2) der Landrat eines anderen Kreises.

Das gleiche, Herr Kollege Dr. Lacherbauer, wollen Sie auch.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer — Abg. Stock: Der Beschluß in der ersten Lesung lautet doch anders!)

— Das stimmt; es ist anders beschlossen worden.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Kollege Knott; ich erteile ihm das Wort.

Knott (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte lediglich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß die Deutsche Gemeinschaft, die einerseits dagegen war, daß ein Landrat gleichzeitig dem Landtag angehören kann, sich auf der anderen Seite so heftig dafür einsetzen zu müssen glaubt, daß ein Staatsangestellter auch noch in den Kreistag gewählt werden kann. Ich frage: Wo bleibt hier die Konsequenz? Es müßte höchstens sein, Herr Kollege Dr. Wüllner, daß Sie zwar keinen Landrat, aber ein paar Angestellte irgendwo in einem Amt haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Gabert; ich erteile ihm das Wort.

Gabert (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Kollegen Dr. Lacherbauer nicht zuzustimmen. Ich werde, ohne in die Fehler des Kollegen Dr. Wüllner zu verfallen, zu zeigen versuchen, was ich damit meine.

Der Antrag bezieht sich auf die Angestellten der Rechtsaufsichtsbehörde. Das ist im Falle des Landrats die Regierung. Bei der Regierung gibt es zum Beispiel eine Flüchtlingsverwaltung, die Lagerleiter angestellt hat. Der Lagerleiter A oder B hat mit der Rechtsaufsicht über den Landrat praktisch gar nichts zu tun. Nach Ihrer Formulierung wäre er aber in den Kreistag nicht wählbar.

(Sehr richtig!)

Das ist nach meiner Auffassung eine Einschränkung seiner verfassungsmäßigen Rechte.

(Abg. Knott: Die Lagerleitung ist Landratspersonall!)

(Gabert [SPD])

— Nein, mein lieber Kollege Knott; das ist kein Landratspersonal. Wenn sich in Dachau oder in Rosenheim ein Regierungslager befindet, so ist der Betreffende Regierungsangestellter.

(Abg. Junker: Das hilft nichts; er ist in dieser Funktion Landratsangestellter!)

— Herr Kollege Junker, Sie können mich davon nicht überzeugen. Der Mann ist Regierungsangestellter. Dasselbe gilt für das gesamte Angestelltenpersonal der Regierung. Wenn Sie den Antrag Dr. Lacherbauer annehmen, nehmen Sie diesen Leuten das Recht, als Kreistagsmitglieder gewählt zu werden. Das ist ein unmöglicher Zustand. Überlegen Sie, daß das Verfassungsklagen nach sich ziehen kann! Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Schier. — Er ist nicht im Saal. Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Schedl.

Dr. Schedl (CSU): Meine Damen und Herren, gestatten Sie ein Wort zu diesen umstrittenen Fragen!

Erstens einmal ist die Frage, ob Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde in den Kreistag gewählt werden können, praktisch von höchst untergeordneter Bedeutung; denn es handelt sich, im großen genommen, nur um sechs Landkreise, bei denen diese Frage aktuell werden kann, nämlich um die Landkreise München, Augsburg, Ansbach, Würzburg, Bayreuth und Regensburg.

(Abg. Simmel: Wenn es nur einer wäre!)

— Ausgezeichnet; wenn es nur einer wäre.

(Abg. Bezold: Wir sprechen doch immer wieder vom Rechtsstaat!)

Aber ich würde vorschlagen, sich dann doch etwas rascher zu entscheiden und die Dinge nicht in einer Art und Weise auszulegen, die mit der Sache nichts mehr zu tun hat, wie es hier geschehen ist.

Der andere Fall: Der Landrat eines Kreises darf nicht Mitglied in einem anderen Kreistag sein. Auch hier muß man zunächst fragen: Wieviel hundertmal ist das denn schon passiert? Wenn der Antragsteller etwas anderes vermeiden will, nämlich daß ein Landrat, der seinen Wohnsitz in einer kreisunmittelbaren Stadt hat, dort Stadtrat werden kann, dann muß das in den Antrag aufgenommen werden. Das wäre interessanter als die andere höchst abwegige Frage, durch deren Entscheidung die Qualität des Gesetzes, das wir zu beschließen haben, in keiner Weise beeinflußt wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterem Redner erteile ich das Wort dem Abgeordneten Pittroff.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Wenn Sie jetzt darüber streiten, ob das Personal der Rechtsaufsichtsbehörden in den Kreistag gewählt werden kann, dann bedenken Sie dabei eine Bestimmung nicht: Kreisräte können nur Kreisbürger werden, die ihren Wohnsitz in diesem betreffenden

Landkreis haben. Da die Kreisregierungen doch ausnahmslos in unmittelbaren Städten sind, können die allermeisten Regierungsbeamten, -angestellten und -arbeiter nicht in den Kreistag gewählt werden, weil sie ja ihren Wohnsitz nicht draußen haben. Ich glaube, wir streiten jetzt wieder um ein paar einzelne Fälle.

(Widerspruch bei der SPD)

Der größte Teil des Regierungspersonals ist auf Grund der Wohnsitzbestimmungen von vornherein von den Wahlen ausgeschlossen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Piechl.

(Abg. Dr. Baumgartner: Der nächste Landrat!)

Piechl (CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herrn! Ich habe etwas zu sagen, was ich gestern nicht gesagt habe, aber hätte sagen sollen. Verschiedene Herren Abgeordnete haben sich darüber aufgehalten, daß ein Landrat auch Abgeordneter sein kann. Mein Standpunkt hierzu ist: Darüber entscheidet nicht der Bayerische Landtag, sondern der Wähler draußen. Mein zweiter Standpunkt: Ein Landrat, der nicht in der Lage ist, seinen eigenen Bereich richtig zu verwalten, wird auch von seinen Wählern nicht in den Landtag hineingewählt werden. Wenn einer ein Faulpelz ist und die ganze Woche am Ofen liegt, kann er weder einen Abgeordneten noch einen Landrat machen.

(Heitere Zustimmung)

Präsident Dr. Hundhammer: Zwar steht jetzt nicht das Landtagswahlgesetz zur Sprache, aber es ist verständlich, daß ein Landrat einmal eine Lanze für die Landräte brechen will.

Die Rednerliste ist erschöpft.

(Abg. Eberhard: Gott sei Dank! Die Abgeordneten auch!)

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf den I. Abschnitt, Wahl der Kreisräte. Artikel 1. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Artikel 2. Hierzu liegt ein Antrag zu Absatz 2 vor, gezeichnet Dr. Lacherbauer, nachträglich noch mitunterzeichnet von Ostermeier.

(Zurufe: Absatz 3!)

— Hier steht Absatz 2, Herr Abgeordneter!

(Abg. Dr. Lacherbauer: Absatz 3 ist es!)

— Der Antrag lautet:

Artikel 2 Absatz 3 möge folgende Fassung erhalten:

Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der Landräte — —

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein. Es heißt: „und der Landrat eines anderen Kreises“. Das ist abgeändert worden)

— der Rechtsaufsichtsbehörde und der Landrat eines anderen Kreises können nicht Kreisräte sein.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Diese Fassung tritt an die Stelle des Beschlusses der ersten Lesung.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die Fassung der ersten Lesung ist änderungsbedürftig. Der Nebensatz entfällt.)

Wer diesem Antrag Dr. Lacherbauer, Ostermeier beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Dr. Lacherbauer, Ostermeier ist angenommen.

Herr Dr. Lacherbauer, ist damit die weitere Änderung „wenn sie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsichtsbehörde befaßt sind“ hinfällig?

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die ist damit hinfällig!)

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Artikel 2 in der jetzt veränderten Fassung. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 2 ist mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3 —, Artikel 4.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zu Artikel 4 liegen Anträge auf Streichung vor!)

— Zu Artikel 4 liegen ein Antrag Dr. Baumgartner und Fraktion und ein Antrag Haußleiter vor, den Absatz 5 zu streichen. Wer diesen Streichungsanträgen stattgeben will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte um die Stimmenthaltungen. — Den Streichungsanträgen ist nicht stattgegeben. Es bleibt bei der Fassung des Artikels 4, die in der ersten Lesung beschlossen wurde.

Ich rufe auf Artikel 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 —, 11 —, 12 —. Ich stelle fest, daß die einzelnen Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben.

Vor der Schlußabstimmung wird eben noch eine redaktionelle Korrektur empfohlen. In dem angenommenen Antrag Dr. Lacherbauer, Ostermeier soll es statt „der Rechtsaufsichtsbehörde“ heißen: „der Rechtsaufsichtsbehörden“. — Das Haus billigt nachträglich diese redaktionelle Korrektur.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich keine Erinnerung. Es wird so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist bei 6 Stimmenthaltungen gegen die Stimmen der Fraktionen der Bayernpartei und der Deutschen Gemeinschaft angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

— Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit ist die Beratung dieses Gesetzes abgeschlossen.

Ich rufe auf:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Speiditeurs Hugo Keil, Biessenhofen/Allgäu, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Liffers, Markt Oberdorf/Allgäu, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 2 Buchst. d, 48, 49 Abs. 2, 58 Abs. 2 bis 5, 59 bis 65 des bayerischen Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950 (GVBl. S. 227 ff.) — Beilage 2130 —.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 8. Januar 1952 mit der vom Herrn Präsidenten genannten Verfassungsbeschwerde befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Simmel.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Bestimmung des Betriebsrätegesetzes, die Familienangehörige im Betrieb von den Rechten, die den übrigen Arbeitnehmern gewährt werden, ausschließt. Dadurch, so behauptet die Verfassungsbeschwerde, sei der Grundsatz der Gleichheit verletzt. Die Beschwerde wendet sich weiter gegen die Bestimmung des Betriebsrätegesetzes, die den Gewerkschaften einen Einfluß auf den Betriebsrat und damit auf das Unternehmen selbst gewährt.

Der Landtag, so habe ich in meiner Berichtserstattung im Rechts- und Verfassungsausschuß ausgeführt, hat sich bereits mit einem ähnlichen Fall beschäftigt, nämlich mit der Beschwerde der Fabrikanten Fendt in Markt Oberdorf. Der Landtag hat seinerzeit den Beschluß gefaßt, sich am Verfahren zu beteiligen und den Herrn Abgeordneten Dr. Schier zum Vertreter zu bestellen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat antragsgemäß folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
2. Er beantragt die Abweisung der Beschwerde.
3. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
4. Als Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Herbert Schier bestellt.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Ausschusses beitrifft, wolle sich vom Sitz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschlußbeschluß ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf Ziffer 4 d der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen (Beilagen 1795, 2128).

Zur Berichtserstattung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Knoering.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich am 8. Januar mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen (Beilage 1795) beschäftigt. Als Berichterstatter war bestellt Abgeordneter von Knoeringen, als Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. von Prittwitz und Gaffron.

Der Berichterstatter gab eine Darstellung des Gesetzes. Er nahm auf den Landtagsbeschluß vom 28. September 1951 Bezug, in dem die Regierung aufgefordert wurde, die Vorlage dieses Gesetzes auszuarbeiten. Es sei notwendig, so erklärte er, in einem Augenblick, in dem durch entsprechende Gesetze ein Schlußstrich unter die Entnazifizierung gezogen werde, dem Staat und den Organen, die über die staatliche Sicherheit und über die Form der Demokratie zu wachen haben, die Möglichkeit zu geben, gegen bewußt auftretende Feinde der Demokratie und des demokratischen Staates vorzugehen. Infolgedessen sei das vorliegende Gesetz berechtigt und müsse die Zustimmung jedes ehrlichen und überzeugten Demokraten finden.

Das Gesetz könne natürlich nicht einfach über die Tatsache hinweggehen, daß in einem demokratischen Staat den Bürgern durch die Verfassung gewisse Grundrechte zuerkannt sind, die nicht willkürlich verletzt werden dürfen. Auch sei es äußerst schwierig, Gesinnungen — selbst wenn es sich um Gesinnungen in der Richtung des Totalitarismus handle — durch ein Gesetz zu verfolgen. Wenn aber die Kennzeichen verbotener Parteien öffentlich herausgestellt und wenn nationalsozialistische Lieder gesungen werden, wie das verschiedentlich vorgekommen sei, so stelle das einen deutlichen Beweis für das Vorhandensein einer staatsfeindlichen Gesinnung dar.

Aus diesem Grunde habe der Gesetzentwurf darauf verzichtet, weiter zu gehen, als lediglich ein paar ganz feste Tatbestände zu umreißen, wie sie in Artikel 1 des Gesetzes im einzelnen aufgeführt sind. Das vorliegende Gesetz nehme in Artikel 1 Absatz 3 auf eine dem Gesetz als Anlage beigefügte Liste Bezug, in der die Lieder, deren Absingen das Gesetz unter Strafe stellt, im einzelnen aufgeführt seien. Diese Lieder werden als absolut und eindeutig nationalsozialistische Lieder bezeichnet. Der sogenannte Badenweiler Marsch sei nicht mit aufgeführt, obwohl das Spielen dieses Marsches wiederholt zu unliebsamen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit geführt habe. Es sei aber trotzdem richtig, den Badenweiler Marsch nicht in die Liste der verbotenen Musikstücke aufzunehmen; denn er sei nicht dem Geist des Nationalsozialismus entsprungen, sondern längst vorher gespielt und wie vieles andere vom Nationalsozialismus lediglich übernommen und für seine Zwecke mißbraucht worden. Die in die Liste aufgenommenen sechs Lieder dagegen hätten unbedingt nationalsozialistischen Charakter. Wer sie singe oder ihre Melodie verwende, wolle damit deutlich zum Ausdruck bringen, daß er sich zu einer diesen Liedern gemäßen Auffassung bekenne oder daß er jedenfalls provokatorisch wirken wolle.

Es komme vor allem darauf an, daß strafbare Handlungen nach Artikel 1 des Gesetzes bereits im Keim erstickt und in ihrer Auswirkung möglichst verhindert werden. Aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen, einen besonderen Artikel folgenden Inhalts einzufügen:

Versammlungen und Kundgebungen, bei denen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind zu verhindern oder aufzulösen.

Ferner sollte in dem vorliegenden Gesetz auch die Möglichkeit einer Bestrafung solcher Personen verankert werden, die verbotene Parteien und staatsfeindliche Organisationen mit Geld unterstützen. Eine solche Bestimmung könnte etwa wie folgt lauten:

Wer eine für verfassungswidrig erklärte Organisation mit Geld oder auf sonstige Weise unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Mitberichterstatter begrüßte die Ergänzungsvorschläge des Berichterstatters; denn es habe ihn gewundert, daß die Regierungsvorlage eigentlich nicht ganz eine Antwort auf den in Beilage 1560 niedergelegten Antrag darstelle. Dieser Antrag habe zum Ziele gehabt, es solle ein Verbot von Kundgebungen nationalsozialistischen Inhalts erfolgen.

Die sich an die Berichterstattung anschließende Aussprache hat sich eingehend in absolut sachlicher Weise ohne jegliche Gefühle von Rache und Haß mit dieser Materie beschäftigt. Verschiedentlich hat Herr Staatsminister Dr. Hoegner aufklärend zur Materie Stellung genommen.

Abgeordneter Dr. Fischer bemerkte, es werde auf die Rechtsprechung ankommen, den Feinden des Staates zu zeigen, daß der demokratische Staat nicht gewillt ist, die Dinge so weit kommen zu lassen, wie es schon einmal geschehen sei. Er glaube, daß der Ausschuß dem Gesetz in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen und ergänzten Form gern und freudig zustimmen sollte.

Abgeordneter Dr. Schier erklärte unter anderem, man müsse dahin kommen, daß die Auflehnung gegen die demokratische Ordnung eine Gefahr für alle und jeden darstelle, der versuche, die Hand gegen die Ordnung im Staat zu erheben. Es reiche daher nicht aus, sich mit der Unterdrückung bestimmter Erscheinungsformen zu begnügen, sondern man müsse im Gesetz vor allem das Ziel und die Absicht verankern, jeden zur Verantwortung zu ziehen, der in irgendeiner Form solchen Entwicklungen Vorschub leiste.

Abgeordneter Knott erklärte für die Bayernpartei, daß diese dem Gesetzentwurf einschließlich der Zusätze die Zustimmung geben werde, allerdings nicht, wie Abgeordneter Dr. Fischer vorher sagte, mit Freuden, sondern mit einem tiefen Bedauern. Mit einem tiefen Bedauern deshalb, weil so kurze Zeit nach einer Katastrophe, unter deren Auswirkungen heute noch das ganze Volk leide, schon wieder die Notwendigkeit bestehe, solche Gesetze zu machen.

(von Knoeringen [SPD])

Abgeordneter Schmid bezeichnete es als eine erschütternde Tragik, daß der Landtag im Jahre 1952 gezwungen sei, wieder solche Gesetze zu beraten, wie sie auch der Landtag vor 1933 beraten habe, um das kommende Unheil zu verhindern.

Abgeordneter Piechl trat für nachdrücklichstes und strengstes Vorgehen gegen die Feinde des Staates ein. Geringe und lächerliche Strafen würden nur das Gegenteil von dem erreichen, was man erreichen wolle.

Abgeordneter Bezold stimmte dem Gesetz zu, weil er im Staat etwas Geschaffenes sehe und der Auffassung sei, daß der Staat wie jedes geschaffene Wesen das Recht und die gottgegebene Pflicht habe, sich gegen zerstörerische Einflüsse zur Wehr zu setzen.

Der Ausschuß trat dann in die Behandlung der einzelnen Artikel des Gesetzes ein. Sie wurden eingehend durchberaten. Das, was der Ausschuß an Änderungen gegenüber dem Entwurf der Regierung vorgenommen hat, ist aus der Beilage 2128 ersichtlich. Wie Sie feststellen werden, hat er vor allem die Präambel geändert. Dem Ausschuß schien es nicht richtig zu sein, diesem Gesetz eine in etwas feierlicher Form gehaltene Präambel vorzuschicken. Er hat daher an Stelle der Präambel im Gesetzentwurf eine einfache Einführung gesetzt und die im Gesetz als notwendig festgestellte Einschränkung der Grundrechte in einen besonderen Artikel — Artikel 6 — verwiesen.

Bei Artikel 1 ist auf Grund der Ausschußberatungen eine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf insofern eingetreten, als der Passus des Regierungsentwurfs: „Die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Parteien und ihrer Organisationen“ ersetzt wurde durch: „Die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Organisationen.“ Man glaubte, damit das Gesetz erweitert zu haben.

Bei der Änderung in Artikel 3 ging man davon aus, daß der Besuch einer Versammlung vorsätzlich gewesen sein muß. Im Entwurf heißt es: „Wer an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung teilnimmt, bei der Kennzeichen verbotener Parteien verwendet werden . . .“ Das ist abgeändert worden in: „Wer vorsätzlich an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung teilnimmt, bei der Kennzeichen verbotener Organisationen verwendet werden, . . .“

Die vom Berichterstatter vorgeschlagenen zwei neuen Bestimmungen sind in die Artikel 4 und 5, zum Teil in etwas veränderter Form, aufgenommen worden.

Der Artikel 4 lautet nach dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses:

Versammlungen und Kundgebungen, bei denen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind zu verhindern oder aufzulösen.

Artikel 5 lautet:

Wer eine verfassungswidrige Organisation mit Geld oder auf sonstige Weise unterstützt,

wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Bei der Beratung dieses Artikels 5 ist eine Diskussion entstanden, da der Vertreter des Justizministeriums gegen den Artikel Bedenken erhob. Wie die einzelnen Herren Abgeordneten inzwischen feststellen konnten, hat das Justizministerium nach dem Ausschußbeschuß seine Bedenken aufrecht erhalten und die Abgeordneten in einem besonderen Schreiben vom Standpunkt des Justizministeriums informiert. Soviel mir bekannt ist, wird der Herr Staatsminister des Innern zum Artikel 5 eine Erklärung abgeben.

Der Ausschuß hat dem Gesetz in der von mir vorgetragenen Form einstimmig seine Zustimmung gegeben. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich möchte nur zum Artikel 5 des Gesetzentwurfs Stellung nehmen, der durch den Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses in das Gesetz hineingekommen ist. Gegen diesen Artikel 5 haben sowohl das bayerische Justizministerium wie merkwürdigerweise auch das Bundesjustizministerium, das auf eine ungeklärte Weise in die Sache hineingekommen ist, rechtliche Bedenken erhoben. Es wird auf den § 90 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des sogenannten **Strafrechtsänderungsgesetzes** des Bundes vom 30. August 1951 hingewiesen. Der § 90 a lautet:

Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. . . .

Der Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist nun zum Teil weiter gefaßt als dieser § 90 a. Nach der Anschauung sowohl des bayerischen Justizministeriums wie des Bundesjustizministeriums wollte aber der Bundesgesetzgeber den Gegenstand **durch den § 90 a erschöpfend regeln**. Die Bedenken des Bundesjustizministeriums wie des bayerischen Justizministeriums können nicht ganz von der Hand gewiesen werden. Ich würde daher dem Hohen Haus, um das Gesetz nicht zu gefährden, den Vorschlag machen, **den Artikel 5 im Hinblick auf den § 90 a StGB in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes des Bundes vom 30. August 1951 fallen zu lassen**.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Innenminister hat bereits auf

(Haußleiter [DG])

einen Einwand hingewiesen, der bei diesem Gesetz unserer Ansicht nach diskutiert werden muß. Dieses Gesetz überschneidet sich in seinen Absichten mit der **Strafrechtsnovelle** des Bundes, und hierzu ist eines ganz deutlich zu sagen: Ich glaube nicht, daß irgend jemand in diesem Haus und auch darüber hinaus die Wiederherstellung der NSDAP will.

(Ironische Heiterkeit links)

Ich glaube, daß auch kein vernünftiger Mensch die Absicht hat, die hier zitierten Lieder zu singen. Darum geht es auch gar nicht, sondern es geht um ein ganz einfaches Problem. Diesen **Komplex der Sicherung des Staates** müssen Sie einheitlich auf der deutschen Ebene regeln. Wo kommen wir hin, wenn wir in jedem deutschen Land ein eigenes Gesetz zu diesem Zweck erlassen!

Ich bitte Sie, sich einmal folgendes zu überlegen: Jedes Land erläßt eine eigene Liste verbotener Lieder. Dann müssen Sie theoretisch für den Bayern, der aus Bayern ausreist, ein Verzeichnis der Länder anfertigen, in denen der Badenweiler Marsch genehmigt ist, wie im Land Bayern, und der Länder, in denen er verboten ist. Sonst kommt ein Bayer sehr vergnügt aus dem Land Bayern und sagt, dort war das Parlament sehr weise, indem es einen alten Militärmarsch nicht verboten hat; er glaubt, diesen auch irgendwo anders mitmachen zu können, obwohl der Marsch vielleicht im benachbarten Südweststaat verboten ist. Sie müßten also den künftigen Reiseanweisungen auch ein Verzeichnis über die jeweils in den einzelnen Ländern verbotenen Lieder hinzufügen.

(Heiterkeit. — Abg. Meixner: Das ist doch ein Witz!)

Das scheint mir ein sehr problematisches Verfahren zu sein. Anders ausgedrückt: Hier müssen Sie effektiv auf der deutschen Ebene einheitlich verfahren.

Ich kenne den Impuls, aus dem heraus dieses Gesetz geschaffen wurde; er ist sehr interessant. Wenn Sie die **Entstehungsgeschichte des Gesetzes** verfolgen, sehen Sie nämlich, daß es der Badenweiler Marsch und sein Abspielen gewesen ist, was den Impuls für dieses Gesetz gegeben hat. Genau er ist es, der jetzt aus der Liste der verbotenen Musikstücke gestrichen ist. Seine Streichung ist deshalb logisch, weil die Fortführung eines Verbots aus der Zeit vor 1945 in bezug auf den Badenweiler Marsch unzweckmäßig gewesen wäre. Das ist das, was ich grundsätzlich zu diesem Gesetz sagen möchte.

(Zuruf von der CSU: Grundsätzlich zur Ablehnung!)

Ich glaube auch nicht, daß dieses Verbot der Lieder, um dabei zu bleiben, notwendig ist. Ich habe noch keine Meldung, keine Mitteilung, keine Nachricht darüber erlebt, daß jemals ein nüchterner Mann eines dieser hier zitierten Lieder im Lande Bayern gesungen hat.

(Widerspruch bei der SPD)

Wir erwecken durch dieses Verbot den Eindruck, als würde in Bayern auf diesem Gebiet mehr geleistet als in anderen deutschen Ländern. In Wirklichkeit ist es umgekehrt: Gerade in anderen deutschen Ländern wird auf diesem Gebiet ohne Zweifel mehr gesündigt, als im Land Bayern.

Nun möchte ich unsere Abänderungsanträge begründen. Zunächst haben wir vorgeschlagen, dem Artikel 3 einen neuen Absatz anzufügen; er soll folgenden Wortlaut haben:

(2) In der gleichen Weise wird bestraft, wer Teilnehmer einer Versammlung gewaltsam veranlaßt, Parteikampflieder mitzusingen oder Entschließungen und Demonstrationen zuzustimmen.

Wenn Sie gegen gewaltsame Maßnahmen und gegen gewaltsame Demonstrationen vorgehen wollen, müssen Sie auf diese Dinge achten. Ich habe in Nürnberg eine Versammlung erlebt, in der sich die sozialdemokratischen Vertreter durchaus korrekt verhielten, in der aber die anwesenden Kommunisten die sozialdemokratischen Arbeiter zwingen, ihre Kampflieder mitzusingen; sie haben ihnen die Hände hochgehoben und gewaltsam zur Faust geballt; schließlich sind sie über die anderen hergefallen.

(Lachen bei der SPD)

Ich halte es für notwendig, ein solches Vorgehen in einer Versammlung zu bestrafen. Deshalb habe ich diesen Abänderungsantrag gestellt.

Ich halte es ferner für notwendig, auch zu Artikel 4 etwas zu sagen. Artikel 4 ist nicht klar und im Grunde genommen in dieser Form nicht durchführbar. Er lautet:

Versammlungen und Kundgebungen, bei denen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind zu verhindern oder aufzulösen.

Es heißt also: Versammlungen und Kundgebungen, bei denen verstoßen wird; das heißt, es muß erst verstoßen werden, ehe eingegriffen werden kann. Wie aber können Sie eine Versammlung verhindern, bei der gegen diese Bestimmungen verstoßen wird? So etwas kann niemand voraussehen. Sie können nur sagen „Versammlungen und Kundgebungen, bei denen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind aufzulösen. In der anderen Fassung ist der Relativsatz absolut unsinnig. Er kann in dieser Form nicht gebracht werden, außer Sie wollten ihn so undeutlich formulieren, daß Sie diesen Paragraphen in der Hand der Polizei in jeder nur erdenklichen Form ausweiten können.

Der Herr Staatsminister des Innern hat bereits vorgeschlagen, Artikel 5 zu streichen. Dieser Artikel überschneidet sich mit der Strafrechtsnovelle. Sie können nicht den gleichen Tatbestand, a) durch ein Bundesgesetz, b) durch ein Landesgesetz auf verschiedene Weise unter Strafe stellen. Das ist ausgeschlossen. Artikel 5 muß deshalb gestrichen werden.

Nun zu dem von uns vorgeschlagenen Artikel 6, der sich auf das gesamte Gesetz bezieht! Das Ge-

(Haußleiter [DG])

setz enthält **Einschränkungen der Versammlungsfreiheit**. Der Verfassungsgeber war sich darüber klar, daß bei einer Einschränkung der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 113 der bayerischen Verfassung nach ganz bestimmten **Kautelen** verfahren werden muß. Ganz bestimmte Grundrechte des Staatsbürgers sind im Lande Bayern ausdrücklich und in einer ganz besonderen Weise, und damit unauflösbar, geschützt. Sollen diese Grundrechte eingeschränkt und aufgehoben werden, dann ist für ihre Einschränkung oder Aufhebung eine ganz bestimmte Verfahrensweise vorgesehen. Ich zitiere den Artikel 48 der bayerischen Verfassung, in welchem die Frage der Einschränkung der Versammlungsfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Koalitionsfreiheit eindeutig geregelt wird. Artikel 48 der bayerischen Verfassung lautet:

(1) Die Staatsregierung kann bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

— im vorliegenden Gesetz wird auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hingewiesen —

das Recht der öffentlichen freien Meinungsäußerung (Art. 110), die Pressefreiheit (Art. 111), das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis (Art. 112) und die Versammlungsfreiheit (Art. 113) zunächst auf die Dauer einer Woche einschränken oder aufheben.

(2) Sie hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und diese auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben. Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert.

In diesen Bestimmungen haben Sie den qualifizierten Schutz der Pressefreiheit, der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit im demokratischen Staat. In dem uns vorliegenden Gesetz wird, abweichend von der bayerischen Staatsverfassung, eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit beschlossen. Sie müssen sich aber an den Artikel 48 der bayerischen Staatsverfassung halten. Danach können Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur auf einen Monat beschlossen werden; sie müssen dann von Monat zu Monat verlängert werden. Somit stehen wir auf dem Boden der bayerischen Staatsverfassung, wenn wir die Sicherung des Artikels 113 fordern und verlangen, daß die Einschränkung der Versammlungsfreiheit nur entsprechend den Bestimmungen des Artikels 48 vorgenommen wird. Darauf bezieht sich unser letzter Abänderungsantrag.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Haußleiter gehen völlig fehl. Der vorliegende Gesetzentwurf hat mit dem Artikel 48 der bayerischen Verfassung aber auch nicht das mindeste zu

tu, sondern gründet sich auf die Tatsache, daß die Nationalsozialistische Partei nach wie vor verboten ist. Er gründet sich ferner auf den Artikel 98 der bayerischen Verfassung, der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Einschränkungen der Grundrechte erlaubt.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Herr Abgeordnete von Knoeringen.

von Knoeringen (SPD): Meine Damen und Herren! Auf Grund der Erklärung des Herrn Staatsministers des Innern zu Artikel 5 stelle ich für meine Fraktion den Antrag, dieses Gesetz noch einmal zu einer kurzen Beratung an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuzurufen. Die hier vorgebrachten Gesichtspunkte bedürfen einer nochmaligen ernstesten Prüfung durch den Ausschuß. Ich schlage vor, diesen Ausschuß möglichst rasch einzuberufen, damit das Gesetz in der nächsten Woche, wenn Plenarsitzungen stattfinden, wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Redner sind noch die Herren Abgeordneten von Prittwitz und Gaffron und Eberhard gemeldet. Soviel ich weiß, will Herr Abgeordneter von Prittwitz und Gaffron den gleichen Antrag stellen, der vom Herrn Abgeordneten von Knoeringen eingebracht wurde.

(Abg. von Prittwitz und Gaffron- Ja!)

Herr Abgeordneter Eberhard?

(Abg. Eberhard: Ich verzichte.)

— Es ist die Zurückverweisung des Antrags an den Rechts- und Verfassungsausschuß beantragt. Wer diesem Vorschlag beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Rückverweisung des Gesetzes an den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen ist einstimmig beschlossen.

Die mündlichen Anfragen stellen wir auf morgen zurück, und zwar deshalb, weil der Herr Staatsminister der Finanzen zu einer Anzahl mündlicher Anfragen Stellung nehmen will, heute aber nicht anwesend sein kann.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 2 der Tagesordnung:

Bildung eines vierzehngliedrigen Ausschusses zur Information über Bundesangelegenheiten (Beilage 1918)

In der 54. Vollsitzung vom 23. November 1951 hat der Bayerische Landtag die Bildung eines vierzehngliedrigen Ausschusses zur Information über Bundesangelegenheiten beschlossen. Für die Besetzung dieses Ausschusses sind von den Fraktionen folgende Vorschläge eingereicht worden: Von der Fraktion der CSU sind vorgeschlagen die Abgeordneten Eberhard, Geiger, Meixner, Dr. von Prittwitz und Gaffron; von der Fraktion der SPD die Abgeordneten Kiene, von Knoeringen, Ospald und Stock; von der Fraktion der Bayernpartei die Abgeordneten Bantele, Dr. Baumgartner und Dr. Geiselhöringer; von der Fraktion des BHE der Abgeordnete Dr. Keller; von der FDP der Abgeordnete Bezold und von der DG der Abgeordnete Haußleiter.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Erhebt sich gegen diesen Vorschlag eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall, die genannten Herren sind also in diesen Ausschuß abgeordnet.

Nach dem Schlüssel fällt der Vorsitz in diesem Ausschuß an die Fraktion der SPD. Über die Person des Vorsitzenden wird der Ausschuß bei seiner Konstituierung sich in seinen eigenen Reihen einigen.

Bevor ich Ziffer 3 a der Tagesordnung, Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Bindung der Staatsregierung an Beschlüsse des Landtags zu Eingaben und Beschwerden aufrufe, bitte ich festzustellen, ob der Herr Ministerpräsident im Hause ist; denn er will sich dazu äußern. Ich weiß nämlich, daß er im Laufe des Vormittags zeitweise verhindert ist; deshalb wollen wir zuerst sicherstellen, ob er anwesend ist.

Inzwischen rufe ich Ziffer 3 c der Tagesordnung auf:

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag des Abgeordneten Dr. Wüllner betreffend Ergänzung des § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. (Beilage 2131)

Hierzu berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Raß. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Raß (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1952 sich mit dem Antrag Dr. Wüllner betreffend Ergänzung des § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung befaßt. Berichterstatter war der Abgeordnete Dr. Raß, Mitberichterstatter der Abgeordnete Zillibiller.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

§ 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags wird um folgenden vorletzten Satz ergänzt: Die Staatsregierung ist verpflichtet, kurze Anfragen der Mitglieder des Landtags zu beantworten.

Nach kurzer Debatte wurde auf übereinstimmenden Antrag beider Berichterstatter beschlossen: Der Antrag Dr. Wüllner wird einstimmig abgelehnt. Ich bitte, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Wüllner hiezu das Wort.

Dr. Wüllner (DG): Hohes Haus! Der Antrag sollte nichts anderes bedeuten, als die Klarstellung eines Gegenstandes, der in § 44 unserer Geschäftsordnung nicht so klar geregelt erscheint, daß sich nicht doch die Möglichkeit zu verschiedenen Auslegungen ergeben kann. Ich möchte darauf hinweisen, daß sich der Bundestag vor wenigen Wochen — im Januar, glaube ich — mit der gleichen Materie befaßt hat. Dort hat man nicht im geringsten daran gezweifelt, daß, wenn man schon eine Fragestunde einführt, die Anfragen auch tatsächlich beantwortet werden müssen. Wir haben es in diesem Hause

wiederholt erlebt, daß eine Frage nicht erschöpfend beantwortet wurde. Es kann einem Staatsminister oder Staatssekretär durchaus einmal passieren, daß er eine Frage nicht erschöpfend beantworten kann, weil er die Materie nicht völlig vorbereitet in die Hand bekommen hat. Er will sie aber beantworten. Er wird vielleicht zunächst eine Antwort geben, die nicht gerade zulänglich ist. Es sollte aber niemals passieren, daß eine im Hohen Haus gestellte Frage überhaupt unbeantwortet bleibt. Es ist zum mindesten keine besonders nette und faire Art, so zu verfahren. Man müßte von vornherein diese Möglichkeit ausschließen. Deshalb hat ich darum, in § 44 der Geschäftsordnung diesen Satz zur Klarstellung aufzunehmen. Damit ist nicht gesagt, wie die Anfrage beantwortet wird. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß jeder, der hier in diesem Hause sitzt, nur solche Fragen stellen wird, an denen in der Form kaum irgendetwas auszusetzen sein wird. Auf der anderen Seite aber muß es auch eine Selbstverständlichkeit sein, daß eine jede Frage, gleichgültig, ob sie aus den Reihen der Regierungsparteien oder einer Oppositionsgruppe kommt, auch beantwortet wird. Wir sollen also hier nur ganz kurz festlegen, was — Sie wissen, es gab auch eine andere Praxis — ursprünglich durch ein Versehen nicht im § 44 aufgenommen worden ist.

Ich hatte, als diese Angelegenheit im Ausschuß behandelt wurde, nichts davon erfahren, daß mein Antrag auf der Tagesordnung stand. Die Einladung war zu spät gekommen. Ich hätte mir sonst erlaubt, im Ausschuß an einer ganzen Reihe von Beispielen auch aus anderen Parlamenten nachzuweisen, daß es überall dort, wo solche Fragen an die Staatsregierung möglich sein — diese Fragen können von jeder Gruppe kommen, daher betrifft die Sache jeden in diesem Hause —, nicht nur eine Selbstverständlichkeit sein darf, sondern von vornherein in der Geschäftsordnung festzulegen ist, daß diese Fragen auch entsprechend beantwortet werden. Darum bitte ich das Hohe Haus, diesen Punkt in der Geschäftsordnung festzulegen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Ausschuß hat empfohlen, den Antrag Dr. Wüllner abzulehnen. Wer dem Ausschußbeschuß beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußbeschuß ist gegen 16 Stimmen angenommen, der Antrag Dr. Wüllner also abgelehnt.

Ich rufe nunmehr Ziffer 3 a der Tagesordnung auf:

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag des Abgeordneten Dr. Eberhardt und Fraktion betreffend Bindung der Staatsregierung an Beschlüsse des Landtags zu Eingaben und Beschwerden (Beilage 834)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kiene. Ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD), Berichterstatter: Diese Angelegenheit betrifft das Hohe Haus selbst in seiner Stellung zur Staatsregierung. Im Jahre 1948/49 wurde folgender Beschluß auf Beilage 2196 gefaßt:

(Kiene [SPD])

Die Staatsregierung wird ersucht, in Fällen von Eingaben und Beschwerden, die ihr vom Landtag zur Berücksichtigung hinübergegeben werden, dem Verlangen des Landtags oder seiner Ausschüsse Rechnung zu tragen. Sieht sich die Staatsregierung außerstande, dem Verlangen des Landtags Rechnung zu tragen, so hat sie ihre Stellungnahme ausführlich schriftlich zu begründen.

Auf diesem alten Beschluß beruht der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberhardt. Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschluß des Bayerischen Landtags vom 27. Januar 1949 (Beilage 2196) erhält folgenden Zusatz:

Beharrt der Landtag oder der Ausschuß trotz der Stellungnahme der Staatsregierung in einer neuerlichen Beschlußfassung bei seiner Benotung, so hat es mit der Regelung in Absatz 1 sein Bewenden.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 7. Juni 1951 behandelt. Berichterstatter war der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt für den Abgeordneten Bezold, Mitberichterstatter meine Wenigkeit.

Der Berichterstatter stellte sich auf den Standpunkt, die Staatsregierung müsse, wenn sie mit der Beschlußfassung des Landtags oder seiner Ausschüsse über eine Eingabe nicht einverstanden ist, einen ausführlich begründeten Widerspruch erheben. Der Landtagsbeschluß besagte aber nichts darüber, was geschehen soll, wenn der Landtag oder einer seiner Ausschüsse entgegen dem Widerspruch der Staatsregierung seine ursprüngliche Benotung aufrechterhält. Hiërauf wurde festgestellt, daß zu diesem Gegenstand unbedingt die Anwesenheit des Herrn Ministerpräsidenten notwendig sei, und die Angelegenheit auf Montag, den 11. Juni, vertagt. In dieser Sitzung war dann der Herr Ministerpräsident anwesend. Berichterstatter war Herr Abgeordneter Dr. Bungartz, Mitberichterstatter meine Wenigkeit.

Beide Berichterstatter sahen unter Bezugnahme auf die Aussprache in der letzten Ausschußsitzung von längeren Ausführungen ab und warteten zunächst die Stellungnahme des Herrn Ministerpräsidenten ab. Ich bringe Ihnen nun wörtlich die ausführliche Stellungnahme des Herrn Ministerpräsidenten, weil sie doch für das Hohe Haus sehr wichtig ist. Er führte aus:

Die Angelegenheit hat eine verfassungsrechtliche und eine praktische Seite. Die verfassungsrechtliche Seite ist absolut eindeutig: Der Landtag kann jederzeit an dem, was die Staatsregierung tut oder unterläßt, Kritik üben. Er kann daraus politische Konsequenzen ziehen, er kann ein Mißtrauensvotum einbringen und der Staatsregierung politische Schwierigkeiten machen. Er kann, wenn er glaubt, eine Sache durchsetzen zu müssen, ein Gesetz machen; dann ist sie absolut klar. Die Staatsregierung kann aber nicht gezwungen werden,

einen Beschluß des Landtags oder eines Ausschusses durchzuführen, wenn sie der Meinung ist, er verstößt gegen ein Gesetz oder es ist ihrem Ermessen kein Spielraum mehr gegeben.

Gegen ein Ersuchen im Sinne des Absatzes 1 des Beschlusses vom 27. Januar 1949 ist nichts einzuwenden. Die Staatsregierung wird — das ist die praktische Seite — diesem Ersuchen wenn irgendmöglich Rechnung tragen. Der Beschluß darf aber nicht so verstanden werden, daß eine Petition, die von einem Ausschuß oder vom Plenum zur Berücksichtigung hinübergegeben wird, unbesehen in dieser Form übernommen werden muß. Das verstößt gegen die Verfassung und auch gegen den Gedanken des Petitionsrechts. Artikel 115 der Verfassung, der jedem das Recht gibt, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden, bedeutet nicht, daß dadurch die Zuständigkeit der Behörden oder des Landtags erweitert wird; das hat bis jetzt noch niemand ernstlich behauptet. Der Landtag hat das Recht, jederzeit innerhalb der Gesetzgebung zu beschließen, was er für gut hält. Er hat das Recht, den Haushalt zu kontrollieren und eine politische Kontrolle der Tätigkeit der Staatsregierung wahrzunehmen. Er kann aber nicht in einem Einzelfall ohne Rücksicht auf die Gesetzeslage beschließen, die Sache sei so oder so zu machen. Das würde praktisch dahin führen, daß der Eingaben- und Beschwerdeausschuß und das Plenum des Landtags zum Beispiel auf Ersuchen der einen oder anderen Partei beschließen könnten, ein Urteil sei in bestimmter Weise auszuführen. Dazu besteht keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit. Der Landtag kann aber jederzeit ein Gesetz erlassen, wenn er glaubt, daß die Staatsregierung gewisse Gruppen von Dingen nicht in seinem Sinn erledigt. Dann muß die Staatsregierung dieses Gesetz durchführen.

Praktisch ist es so, daß die Staatsregierung alles Interesse daran hat, den Wünschen des Landtags, die irgendwie erfüllt werden können, insbesondere hinsichtlich berechtigter Beschwerden, entsprechend Rechnung zu tragen. Das ist bis jetzt geschehen und wird auch künftig geschehen. Nur muß die Staatsregierung in einem Fall, der ihr zur Berücksichtigung hinübergegeben ist, die Möglichkeit haben, zu erklären: Das kann aus den und den Gründen nicht gemacht werden. Ich halte es für richtig, daß die Staatsregierung entsprechend dem Beschluß vom 27. Januar 1949 ihre Stellungnahme begründet. Dann kann sich der Ausschuß und allenfalls das Plenum noch einmal mit der Sache befassen. Nur sollten im Interesse der Demokratie die Grenzen zwischen Legislative und Exekutive nicht verwischt werden. Die Sache hat nämlich auch noch eine Kehrseite: Der Landtag würde damit, wenn er die Verantwortung für jeden Einzelfall in der Exekutive übernehmen wollte, eine Verantwortung auf sich laden, die er praktisch nicht tragen könnte und die auch gar nicht durchzuhalten wäre; denn der Landtag müßte dazu eine Exekutive finden, die bereit wäre, seine Beschlüsse auch gegen den Willen der Staatsregierung durchzuführen.

(Kiene [SPD])

Eine Auslegung dahin, daß die Staatsregierung angewiesen wird, Beschlüsse auf Berücksichtigung in allen Fällen durchzuführen, müßte ich im Interesse beider Teile als nicht der Verfassung entsprechend zurückweisen.

Der Mitberichtersteller machte dann mit Rücksicht auf diese Ausführungen folgenden Änderungsvorschlag:

Beharrt der Ausschuß trotz der Stellungnahme der Staatsregierung in einer neuerlichen Beschlußfassung bei seiner Benotung, so wird die Angelegenheit dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Berichterstatter stellte sich auf den Standpunkt, der Ausschuß sei gewissermaßen ein verkleinertes Plenum, wogegen Widerspruch erhoben wurde.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellte richtig, es könne keine Rede davon sein, daß die Exekutive die Beschlüsse des Landtags nicht durchführt. Die Beschlüsse des Landtags müßten sich aber im Rahmen der Verfassung halten. Das sei zum Beispiel der Fall, wenn der Landtag ein Gesetz beschließt. Dieses müsse dann durchgeführt werden. Ebenso sei es, wenn der Landtag innerhalb der haushaltsrechtlichen Befugnisse Beschluß faßt. Er wende sich nur dagegen, daß der Landtag extra legem, außerhalb seiner Zuständigkeit und über die Zuständigkeit der Verfassung hinaus, Beschluß faßt und von der Regierung verlangt, sie müsse den Beschluß durchführen, gleichgültig wie er lautet. Man könne nicht generell sagen, ein Beschluß, der im Eingabenausschuß zu einer Beschwerde gefaßt wurde, sei von der Regierung unbesehen durchzuführen. Die Konsequenz wäre, daß Ausschuß oder Plenum alles, was im Vollzug der Gesetze geschieht, durch ihre Beschlüsse aus den Angeln heben könnten. Das sei nicht möglich, und das sollte der Landtag auch in seinem eigenen Interesse und seines eigenen Ansehens willen nicht versuchen. Auch sei das bisher nicht geschehen.

Der Ministerpräsident versicherte nochmals, die Staatsregierung werde einem Beschluß auf Berücksichtigung nachkommen, soweit sich das machen läßt. Es könne aber Fälle geben, in denen die Regierung sagen muß, sie müsse aus bestimmten Gründen eine andere Stellung einnehmen. Schließe sich der Landtag dieser Stellung nicht an, so habe er jederzeit die Möglichkeit, ein Gesetz zu machen. Eine demokratische Reaktion sei es auch, daß der Landtag der Regierung das Vertrauen entzieht, weil sie den Beschluß nicht durchgeführt hat. Der Landtag könne aber nicht verlangen, daß die Regierung einen Einzelbeschluß unbesehen durchführt, ohne zu prüfen, ob sich der Beschluß im Rahmen der Gesetze hält. Nur darum gehe es.

Der Abgeordnete Ortloph stellte sich auf den Standpunkt, daß die bisherige Regelung durch den Beschluß auf Beilage 2196 genügt.

Der Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron hielt den Vorschlag des Mitberichterstatters für gangbar. Jeder Antrag, der ins Ple-

num kommen soll, müßte dann automatisch dem Rechts- und Verfassungsausschuß überwiesen werden zur Prüfung der Frage, ob der Beschluß verfassungsmäßig ist oder nicht.

Der Berichterstatter hob nochmals hervor, daß auch der Vorschlag des Mitberichterstatters nicht weiterführe, da nach dem Standpunkt des Ministerpräsidenten jeder einschlägige Beschluß des Landtags in Gesetzesform gekleidet werden müßte.

Ministerpräsident Dr. Ehard widersprach dem. Das habe er nie behauptet. Im Gegenteil, die allermeisten Fälle ließen sich ohne weiteres bereinigen. Bestehe einmal eine Divergenz, so lasse sie sich vielleicht wie bisher zwischen Regierung und Ausschuß ausgleichen. Führe aber einmal ein Fall zu Konsequenzen, dann könne der Landtag sagen, er halte diesen Fall für so bedeutend, daß er ein Gesetz schaffen will. Keineswegs müsse sich jeder Beschluß zu einem Gesetz verdichten. Mit der Regelung durch den Beschluß vom 27. Januar 1949 sei es doch sehr gut gegangen, weshalb er nicht verstehe, warum man eine Ergänzung wünsche. Eine Verbesserung sei sie jedenfalls nicht.

Der Mitberichtersteller bekannte sich zu der Auffassung, daß die Rechte des Landtags, insbesondere bezüglich der Behandlung von Eingaben, an die Ausschüsse delegiert sind. Er änderte seinen Antrag wie folgt:

Beharrt der Ausschuß trotz der Stellungnahme der Staatsregierung in einer neuerlichen Beschlußfassung bei seiner Benotung, so wird die Angelegenheit vom Rechts- und Verfassungsausschuß überprüft und dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt.

In der weiteren Aussprache sprachen dann noch die Abgeordneten Ospald und Michel, dann wieder Ministerpräsident Dr. Ehard sowie der Abgeordnete Ortloph, der im Hinblick auf § 50 der Geschäftsordnung die Vorschläge des Mitberichterstatters nicht für zweckmäßig hielt und die Zurücknahme des Antrags anregte, da dieser sonst abgelehnt würde. Auch der Abgeordnete Saukel war der Auffassung, daß die Regierung nicht in einem Einzelfall festgelegt werden könne.

Der Mitberichtersteller zog seinen Antrag nicht zurück. Es wurde darüber abgestimmt und der an Stelle des Antrags Dr. Eberhardt gestellte Antrag des Mitberichterstatters abgelehnt.

Ich bitte das Hohe Haus, entsprechend zu beschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Meine Damen und Herren! Die Berichterstattung hat gezeigt, daß es sich um eine sehr schwierige Materie handelt, die auch noch nicht restlos geklärt ist. Ich möchte den Antrag stellen, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen, aber nicht an den Geschäftsordnungsausschuß, sondern an den Rechts- und Verfassungsausschuß.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist der Antrag auf Rückverweisung an den Rechts- und Verfassungsausschuß gestellt. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, sich zuerst darüber schlüssig zu werden und dann erst eventuelle Wortmeldungen, die vorliegen, anzunehmen.

Wer dem Antrag auf Rückverweisung, den der Abgeordnete Dr. von Prittwitz und Gaffron gestellt hat, beitrifft, der wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Rückverweisung ist einstimmig beschlossen, und zwar nicht an den Geschäftsordnungsausschuß, sondern an den Rechts- und Verfassungsausschuß.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 3 b der Tagesordnung

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zum Antrag der Abgeordneten Klotz und Genossen betreffend Kontrolle über die Durchführung der Landtagsbeschlüsse (Beilage 835).

Ich erteile dem Berichterstatter, Abgeordneten Saukel, das Wort.

Saukel (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich in seiner 6. Sitzung am 11. Juni 1951 mit dem Antrag der Abgeordneten Klotz und Genossen betreffend Kontrolle über die Durchführung von Landtagsbeschlüssen befaßt, der Ihnen in der Beilage 519 vorliegt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Abgeordneter Michel.

Der Berichterstatter bezeichnete den Antrag als notwendig, da die in § 46 der Geschäftsordnung festgelegte fortlaufende Auskunftspflicht offensichtlich nicht durchwegs eingehalten werde. Man müsse daher eine Kontrolle einschalten.

Der Mitberichterstatter ging ausführlich auf die Verhandlungen des Ausschusses am 27. Juni 1950 zu einem ähnlichen Antrag Leupold ein. Der Ministerpräsident habe damals versichert, die Staatsregierung sei um vordringliche Erledigung aller vom Landtag kommenden Angelegenheiten bemüht, weshalb der Ausschuß zu der Überzeugung gekommen sei, es bedürfe keiner neuen Einrichtung. Der Antragsteller habe damals seinen Antrag zurückgezogen.

Ministerpräsident Dr. Ehard führte aus, die Frage der Kontrolle der Erledigung der Landtagsbeschlüsse habe schon öfters eine Rolle gespielt. Im Anfang sei es für die Staatskanzlei gar nicht so leicht gewesen, festzustellen, welche Beschlüsse noch nicht erledigt waren. Die Staatskanzlei führe darüber eine Liste, müsse sich aber jeweils alle Vierteljahre mit dem Landtagsamt in Verbindung setzen, um festzustellen, was noch offen stehe. Es sei möglich, daß das in den letzten Monaten etwas hängen geblieben sei. Die Staatskanzlei könne aber nicht jedes Ministerium daraufhin kontrollieren, sondern nur in den Fällen zurückfragen, in denen eine Sache verzögert wurde oder besondere Differenzen bestehen. Er halte es für richtig, in der Weise weiterzufahren, daß Staatskanzlei und Landtagsamt von Zeit zu Zeit vergleichen, was offen steht. Angelegenheiten, an denen besonderes Interesse bestehe, könnten dabei

aufgegriffen werden. Dazu genüge aber § 46 der Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende meinte, der Antragsteller finde die Regelung in § 46 zu allgemein, da sie nicht verhindert habe, daß einzelne Beschlüsse übersehen werden.

Der Berichterstatter sah gerade in den Ausführungen des Ministerpräsidenten den Beweis für die Unzulänglichkeit der Kontrolle, wenn nicht einmal die Staatskanzlei Bescheid wisse, sondern ihre Liste mit dem Landtagsamt abstimmen müsse. Hier müßten bestimmte Richtlinien ausgearbeitet werden.

Der Mitberichterstatter widersprach. Es genüge die vom Ministerpräsidenten zugesagte Abstimmung der Listen zwischen Staatskanzlei und Landtagsamt in kürzeren Zeiträumen. Sollte es in Zukunft noch nicht klappen, so könne man weiter sehen.

Dr. Zdralek bezeichnete die Regelung des § 46 als erschöpfend und Dr. Lacherbauer war der gleichen Meinung. Zudem habe jeder Abgeordnete die Möglichkeit, durch eigenes Schreiben oder durch das Landtagsamt nach der Erledigung zu fragen, und zwar auch in der Fragestunde.

Ministerpräsident Dr. Ehard erachtete es als nahezu unmöglich, Richtlinien auszuarbeiten. Man komme auf eine erstaunlich hohe Zahl, wenn man die Beschlüsse zusammenrechne, die der Landtag gefaßt habe. Ein ganz großer Prozentsatz davon sei erledigt, ein anderer Prozentsatz sei durch Zeitablauf oder eingetretene Änderungen gegenstandslos geworden. Es würde sehr viel Zeit und Arbeit erfordern, wollte man jedem einzelnen Beschluß nachgehen. Die Staatskanzlei sei nicht verpflichtet, jedem einzelnen Ministerium nachzulaufen, um festzustellen, ob alles erledigt sei; das sei zunächst Sache der Ressorts. Die Staatskanzlei führe aber die Kontrollliste, die jeweils mit der Liste des Landtagsamts verglichen werde. Werde nach einer bestimmten Angelegenheit gefragt, so könne die Staatskanzlei an das betreffende Ministerium herangehen.

Der Berichterstatter bezeichnete den Antrag nochmals als berechtigt, da die Zusicherung des Ministerpräsidenten in der Ausschußsitzung vom 27. Juni 1950 nicht restlos eingehalten worden sei.

Der Ausschuß faßte dann auf Antrag des Mitberichterstatters den Beschluß: Der Antrag Klotz (Beilage 519) wird abgelehnt.

Ich bitte Sie, entsprechend zu verfahren.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte zu dieser Materie darauf verweisen, daß im letzten Halbjahr die Führung der Kontrollisten im Landtagsamt und andererseits in der Staatskanzlei sich bewährt und zu einer wesentlichen Verminderung der vorhandenen Rückstände beigetragen hat. Ich möchte den Ausschußantrag auf Ablehnung des Antrags Klotz zur Annahme empfehlen.

Der Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Klotz (BP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe hier schon einmal an den Herrn Innenminister die Anfrage gestellt, ob er bereit ist, wenigstens für sein Ministerium die Durchführung der Landtagsbeschlüsse und die eilige Behandlung der Landtagsangelegenheiten anzuordnen. Der Herr Innenminister hat seinerzeit zugesagt, daß er das tun wolle, und er hat mir einen Tag später bereits gesagt, daß er bestimmte Vorkehrungen getroffen habe, damit dies in seinem Ministerium durchgeführt werde. Ich habe damals auch mit dem Herrn Ministerpräsidenten gesprochen und er hat mir gesagt, daß diese Angelegenheit auch im Ministerrat zur Sprache kommen werde. Ich habe angeregt, es solle allen Ministerien empfohlen werden, ähnliche Vorkehrungen zu treffen, wie das Innenministerium sie bereits getroffen hat. Auch der Herr Ministerpräsident hat seinerzeit auf meine Anfrage, ob er bereit sei, dafür zu sorgen, daß Landtagsbeschlüsse nun endlich unverzüglich durchgeführt werden, geantwortet, er habe das schon mehrmals getan und entsprechende Anweisung gegeben.

Ich muß nun feststellen, daß **leider immer wieder Eingaben**, die an den Landtag gerichtet werden, **in den Ministerien hängen bleiben**, zum Teil bis zu drei Jahren. Ich hatte letzte Woche einen solchen Fall.

(Zurufe)

Auch andere Landtagsbeschlüsse sind nicht durchgeführt worden, wie es erforderlich wäre. In diesem Punkt mag in der letzten Zeit eine Besserung eingetreten sein. Aber es gibt Landtagsbeschlüsse, die einmal vor fünf Jahren gefaßt wurden und bis heute nicht durchgeführt worden sind, nämlich der über den Sylvensteinspeicher. Damals ist der Beschluß gefaßt worden. Die Staatsregierung kann doch nicht einfach auf irgendeine Weise Verzögerungstaktik betreiben, einen Beschluß einfach nicht durchführen und den Landtag darüber so lange Zeit im unklaren lassen. Wenn der Herr Ministerpräsident mir seinerzeit gesagt hat, er habe bereits mehrmals die Anweisung gegeben, daß Landtagsbeschlüsse durchgeführt und Landtagsachen dringlich behandelt werden, dann war jedenfalls schon mehrmals Veranlassung, darüber Klage zu führen, daß dies nicht immer geschehen ist. Ich spreche hier nicht von dem speziellen Fall, den ich als Beispiel angezogen habe. Es sind auch in anderen Fällen Beschlüsse einfach nicht durchgeführt worden. Wenn behauptet wird, diese Beschlüsse des Landtags verstoßen gegen die Verfassung oder sonst eine gesetzliche Bestimmung, dann muß ich sagen: Wenn es die anderen Ausschüsse auch so machen würden, wie der Eingabenausschuß, daß bei der Benotung „zur Würdigung“ oder „zur Berücksichtigung“ der Regierungsvertreter da sein muß und darüber gehört wird, ob Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht geltend gemacht werden, dann würde es auch kaum vorkommen, daß Beschlüsse gefaßt werden, die verfassungsrechtlich oder gesetzlich nicht durchführbar sind und die die Staatsregierung einfach nicht durchführt. Man kann sich darüber abstimmen, man kann dem Einspruch der Staatsregierung Rechnung tragen; selbstverständlich. Aber ich glaube, die Fälle, in denen verfas-

sungswidrige Beschlüsse gefaßt worden sind, sind Einzelfälle.

Ich muß noch etwas weiter ausholen; denn ich weiß, worum es hier geht. Anlässlich einer Rede des Herrn Ministerpräsidenten im Rathaussaal in München hat mir ein höherer Ministerialbeamter, mit dem ich nachher gesprochen habe, gesagt, die Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten, daß die **Regierung bei uns in Bayern nicht zum bloßen Ausführungsorgan des Parlaments** herabgewürdigt werden darf, treffe durchaus zu; denn der Landtag überschreite in Bayern laufend seine Kompetenzen gegenüber der Bürokratie.

(Hört! bei der BP)

Meine Damen und Herren, ich persönlich bin nicht dieser Auffassung. In den verfassungsrechtlichen Begriffen der Legislative und der Exekutive ist die Kompetenz des Parlaments und die Kompetenz der Regierung schon eindeutig festgelegt. Ich glaube aber, daß die **Dreiteilung der Gewalten**, nämlich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, wie sie in einem demokratischen Staatwesen bestehen soll, in unserem Landtag zum Teil schon etwas in Vergessenheit geraten ist. Es schält sich immer mehr heraus, daß die Bürokratie über ein gewisses Maß an Eigensinn und Anmaßung verfügt, die erst gebrochen werden müssen, wenn unsere Demokratie so funktionieren soll, daß der Wille der Volksvertretung auch für die Bürokratie oberstes Gesetz ist. Es ist doch Tatsache, daß heute die Hälfte der Gesetzentwürfe Regierungsvorlagen sind. Das ist nicht die Aufgabe der Regierung; Aufgabe der Regierung soll die Durchführung und die Überwachung der Landtagsbeschlüsse und der Gesetze sein, aber nicht die Stellung von Gesetzesanträgen. Wir sind aber auch hieran zum Teil selbst schuld — das wollen wir einmal offen feststellen —,

(Abg. Bezold: Sehr richtig! Schauen Sie die leeren Bänke an!)

und zwar nicht zuletzt deswegen, weil ein Abgeordneter praktisch mit so viel Arbeit überhäuft ist, daß er seiner eigentlichen Aufgabe, der **Gesetzgebung, der Einschaltung bei der Etatsaufstellung und der Haushaltskontrolle**, gar nicht so nachkommen kann, wie es in einem demokratischen Staat der Fall sein sollte.

(Abg. Dr. Keller: Sehr richtig! — Abg.

Dr. Franke: Weil er keinerlei Erleichterung für seine Arbeit hat!)

— Sie haben vollkommen recht, Herr Kollege. Ich möchte auch einmal den Finger auf diese Wunde legen. Wir sind nicht in der Lage, unsere eigentliche Funktion als Gesetzgeber und als Kontrollorgan über den Haushalt in dem Maße auszuüben, wie es für eine demokratische Volksvertretung eben nötig ist.

(Abg. Dr. Franke: Sehr richtig!)

Man hat hier die Auffassung vertreten, daß auch das Parlament nicht berechtigt sei, die Autorität der Regierung irgendwie anzutasten. Ich bin der Ansicht, daß das im Prinzip richtig ist; aber ich glaube nicht, daß es in unserem Landtag der Fall ist. Es gibt **zweierlei Begriffe von Autorität**. Die äußere

(Klotz [BP])

Autorität eines autoritären Staates hat der Herr Ministerpräsident, glaube ich, nicht gemeint. Hat er aber die innere Autorität gemeint, dann muß ich ihm sagen, daß unserer Regierung eine solche Autorität nicht gegeben werden kann; die muß sie sich erringen und verdienen. Ich glaube nicht, daß es gerade hier in Bayern besonders zur Hebung der Autorität der Regierung beiträgt, wenn man sich all das betrachtet, was wir im Landtag im letzten Jahr vorgesetzt bekommen haben. Ich nenne einige Beispiele: Die Haltung der Regierung in der Auerbach-Affäre, in der Residenztheater-Affäre, die vielen Baukostenüberschreitungen und so weiter. Die Autorität der Regierung wird auch dadurch nicht gehoben, daß sie heute hergeht und sich nach zweijähriger mehr oder minder erfolgreicher Tätigkeit selber Ministerpensionen bewilligt.

(Abg. Bezold: Das hat damit aber gar nichts zu tun!)

Dadurch wird die Autorität der Regierung nach außen hin, bei der Bevölkerung nicht gehoben.

(Abg. Bezold: Das ist nicht einmal wahr. —
Abg. Hagen Georg: Das stimmt doch nicht!)

Ich habe gesagt, die Autorität muß sich eine Regierung selbst erringen; sie kann ihr nicht gegeben werden. Bei solcher Haltung und bei solchen Maßnahmen ist es kein Wunder, wenn das Ansehen des Parlaments und der Regierung, wie die Presse schreibt, nicht gerade sehr hoch ist.

(Zurufe)

Je höher das Ansehen der gesetzgebenden Körperschaft, des Parlaments, ist, desto höher wird auch die Autorität der Regierung sein, nicht umgekehrt.

Deshalb bin ich der Auffassung, daß nun endlich Maßnahmen getroffen und gewisse Richtlinien geschaffen werden müssen, um eine **Kontrolle** darüber zu ermöglichen, daß das Parlament nicht einfach ignoriert wird. Das ist heute in vielen Dingen der Fall, weil die Bürokratie in dem Durcheinander der ersten Nachkriegsjahre so viel Kompetenzen an sich gezogen hat, daß es heute schwierig ist, mit diesen Leuten überhaupt zu verhandeln. Aus diesem Grunde ist nach meiner Auffassung der Artikel 46 der Geschäftsordnung nicht ausreichend, und wir müssen schon die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle über die Durchführung von Landtagsbeschlüssen schaffen. Ich bitte Sie also, meinem Antrag über die Ausarbeitung von Richtlinien über die Durchführung von Landtagsbeschlüssen zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte zunächst eine Bemerkung zurückweisen, die sachlich unrichtig ist, nämlich daß die Herren Minister sich selber Pensionen bewilligen dürfen.

(Abg. Klotz: Oder sich durch ihre Parteien bewilligen lassen! — Widerspruch)

Ich erteile nunmehr dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Es handelt sich um

einen sehr nüchternen Tatbestand, nämlich um die Frage, **in welcher Form kontrolliert werden kann oder kontrolliert werden muß**, und ob die Beschlüsse des Landtags von der Regierung durchgeführt werden. Nun werden Sie mir zugeben: Es handelt sich nicht um ein Dutzend Beschlüsse, sondern um Hunderte von Einzelbeschlüssen, die hier besonders in Frage stehen. Es ist nicht immer ganz leicht, diese Hunderte von Beschlüssen zu kontrollieren, weil sie an die einzelnen Ministerien, an die verschiedenen Ressorts gehen. Sie werden mir aber zugestehen, daß die Regierung sich ernstlich bemüht, die Beschlüsse des Landtags durchzuführen.

(Abg. Kiene: Sehr richtig!)

Man muß zwischen zwei Dingen unterscheiden: Zwischen der Aufgabe, die die Regierung als selbstverständlich erfüllen muß, nämlich der **Durchführung der Gesetze**, und den **Beschlüssen des Landtags**, die zu den Hunderten von Einzeleingaben und -beschwerden gefaßt worden sind. Darüber ist vorhin schon gesprochen worden und ich darf auf das verweisen, was der Herr Berichterstatter beim vorhergehenden Tagesordnungspunkt über meine Stellungnahme hierzu liebenswürdigerweise mitgeteilt hat. Ich möchte aber auf das, was der Herr Vorredner gesagt hat, mit ein paar Worten antworten.

Zunächst sagte er, die Autorität der Regierung bestehe in dem, was die Regierung sich selbst an Autorität verschaffe. Das ist richtig. Die Regierung wird sich ihre Autorität durch ihr eigenes Auftreten und ihre eigene Arbeit schon selber zu verschaffen wissen. Aber es kommt noch etwas anderes hinzu, und das möchte ich in dem Zusammenhang betonen. Man sollte eigentlich meinen, daß die Regierung und das Parlament hier auf genau der gleichen Ebene stehen;

(Sehr richtig!)

wo nämlich die Regierung keine Autorität mehr hat und wo ihre Autorität im Volk nicht mehr anerkannt wird, da hat das Parlament schon gar keine mehr.

(Beifall, vor allem bei der CSU)

Meine Damen, meine Herren! Ich als Ministerpräsident und, ich glaube, die gesamte Regierung sind immer dafür eingetreten, daß das **Parlament in seiner Autorität** und in seinem Ansehen **nicht** in irgendeiner Weise **angegriffen** wird. Ich meine also, wir ziehen hier an einem und demselben Strang. Wenn man sagt, die Autorität der Regierung muß aufrechterhalten werden, so heißt das zugleich, auch die Autorität des anderen wesentlichen Organs der Demokratie, die Autorität des Parlaments. Die wird auch in diesem Haus nicht angegriffen; davon ist nie die Rede gewesen. Etwas anderes ist es, wenn hier in diesem Haus die Regierung kritisiert und irgendwas bemängelt wird. Das ist das gute Recht und die Pflicht des Parlaments. Das hat aber mit einer Hebung und mit einer Verminderung der Autorität gar nichts zu tun. Die Regierung wird sich dann schon entsprechend zu rechtfertigen wissen. Aber etwas anderes geschieht systematisch, und das bedauere ich ganz besonders: Man setzt die Organe

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

der Demokratie herab, man würdigt sie herab, man beleidigt sie.

(Abg. Dr. Baumgartner: Schumacher gegen Adenauer, sehr richtig!)

Das ist das Bedenkliche an der ganzen Sache.

Wenn gesagt wird, die Regierung ignoriert das Parlament, dann muß ich erklären: Hier bin ich am Ende meiner Weisheit. **Ich wüßte nicht, inwiefern die Regierung jemals das Parlament ignoriert hätte.** Sie würde sich ja selber dadurch beschmutzen, weil die meisten Regierungsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Parlaments sind. Es ist gesagt worden, die Autorität der Regierung habe besonderen Schaden gelitten durch die Auerbach-Affäre, durch die Residenztheater-Affäre usw. Es kommt darauf an, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie man eine solche Sache behandelt. Jawohl, es ist richtig, es sind eine Reihe von Fehlern gemacht worden und es sind eine Reihe von Dingen passiert, die kritisiert werden können. Aber meine Damen und meine Herren, Sie wissen ganz genau: Dabei handelt es sich um einige Millionen. Aber von den vielen Hunderten von Millionen, die zu Recht, korrekt ausgegeben worden sind, mit denen positiv etwas geschaffen worden ist, auch mit Hilfe des Parlaments, von denen redet man nicht. Das ist das, was in der Öffentlichkeit systematisch betrieben wird. Man spricht nur von dem, was zu kritisieren ist; man spricht aber nicht von dem, was tatsächlich an Aufbauarbeit geleistet worden ist. Das bleibt genau so an dem Parlament wie an der Regierung hängen. Dagegen müßte man sich meines Erachtens wehren. Und im übrigen, wenn die Auerbach-Affäre von der Regierung falsch behandelt worden ist, dann hat der Untersuchungsausschuß des Parlaments die Möglichkeit gehabt, diesen Autoritätsverlust wieder auszugleichen.

Ich möchte mich also ganz entschieden dagegen wehren, daß etwa der Eindruck erweckt oder daß ausgesprochen wird, die Regierung habe die Beschlüsse des Parlaments in irgendeiner Form, wie es geheißen hat, ignoriert. Davon kann gar keine Rede sein. Wir bemühen uns, die **Beschlüsse des Landtags so schnell wie möglich durchzuführen.** Daß es manchmal nicht sofort geschehen kann, wissen Sie selbst, meine Damen und Herren. Es hat Gesetze gegeben, die dem Parlament vorlagen und sehr eilbedürftig waren; infolge verschiedener Umstände hat sich aber doch die Notwendigkeit einer genaueren Überprüfung und einer längeren Bearbeitung ergeben, so daß mehr Zeit dazu gebraucht wurde.

Was die Überprüfung, ob die Beschlüsse durchgeführt werden, anlangt, so glaube ich, hat sich das System in Verbindung mit dem Landtagsamt und dem Präsidenten des Landtags, das wir hierfür eingeführt haben, durchaus bewährt. Im übrigen mache ich immer die Erfahrung, daß ein einzelner Abgeordneter, der ein besonderes Interesse an einer Sache hat, doch nicht so schüchtern ist, daß er sein Anliegen nicht vortragen

könnte. Ich glaube doch behaupten zu dürfen, daß den Abgeordneten dieses Hohen Hauses jederzeit die Möglichkeit offen steht, mit dem Minister, mit dem Staatssekretär oder auch mit den Beamten der Ministerien zu sprechen.

Es wird — das ist auch eine Mode der heutigen Zeit geworden — immer über den **Bürokratismus** geredet. Ich habe es in diesem Hause selber schon ausgesprochen: Ich habe noch nie so sehr unter der Maschine der Bürokratie gelitten wie als Ministerpräsident, weil ich weiß, wie schwierig diese Maschine oft zu bewegen ist. Aber unterschätzen Sie den Wert dieser Maschine auch nicht! Denn wenn diese Maschine nicht läuft, können Sie beschließen und machen, was Sie wollen, dann kann man es einfach nicht durchführen. Es ist — das werden mir alle diejenigen, die mit dieser bürokratischen Maschine zu tun haben, bestätigen —, auch für die Leute, die draußen stehen und unmittelbar mit der Bevölkerung in Verbindung treten müssen, nicht ganz leicht, in sehr vielen, in viel zu vielen Fällen nein zu sagen. Es ist keine leichte Arbeit. Man sollte darüber nicht immer nur schimpfen, sondern man sollte das auch einmal dankbar anerkennen.

Ich habe immer, wiederholt auch in diesem Hohen Haus, erklärt: Wenn Sie Beanstandungen haben und wenn Sie wissen, daß irgend jemand in einem Amt, gleichviel wo, zu unrecht behandelt worden ist, dann sagen Sie das bitte und es wird abgestellt. Ich habe den Eindruck, daß der **gute Wille** auch bei den Leuten **in den Außenämtern** absolut vorhanden ist, das zu tun, was man im besten Fall tun kann. Insofern glaube ich versichern zu können, daß alles geschieht, um die Wünsche des Landtags durchzuführen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, haben Sie jemals schon den Eindruck gehabt, daß die Regierung, gleichviel welches Ressort, ein besonderes Interesse daran hat, mit dem Landtag, mit einzelnen Gruppen oder einzelnen Abgeordneten des Landtags in irgendeinen Konflikt zu kommen, wenn es sich um die Durchführung eines Beschlusses handelt? Es geht ja meistens um Einzelingaben, nicht um die Durchführung von Gesetzen. Ich glaube doch, Sie werden mir bestätigen: Wenn eine Einzeleingabe oder eine Einzelbeschwerde im Landtag oder in einem Ausschuß in der einen oder anderen Form erledigt worden ist und die Regierung macht Bedenken dagegen geltend, dann doch nicht etwa deshalb, weil sie sich gegen den Landtag, gegen seine Beschlüsse oder gegen seine Autorität wenden will. Sie werden mir zugeben, daß sie in jedem einzelnen Fall sehr gute Gründe gehabt hat. Fragen Sie den Herrn Vorsitzenden des Eingaben- und Beschwerdeausschusses, wieviele Hunderte von Eingaben und Beschwerden monatlich durch diesen Ausschuß gehen! Fragen Sie, wie groß der Prozentsatz der Fälle ist, in denen tatsächlich die Regierung bei der Durchführung Bedenken angemeldet hat! Es ist immer genau dasselbe: Man schimpft mit Recht über die Dinge, die falsch gemacht worden sind, zum Beispiel auf dem Gebiet der Finanzen, auf

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

dem Gebiet des Bauwesens, aber nichts sagt man von den anderen vielen Hunderten von Fällen, in denen die Sache vollkommen glatt gegangen ist. In den zwei, drei oder vier Fällen, in denen es zu Schwierigkeiten gekommen ist — das werden Sie mir außerdem bestätigen —, hat sich die Regierung und auch die so viel gelästerte Bürokratie bemüht, die Sache in einer vernünftigen Form in Ordnung zu bringen und dies zu begründen; sie hat nicht bloß nein gesagt, nicht bloß Widerstand geleistet — davon kann gar keine Rede sein —, sondern sie hat begründet, warum sie diese Haltung einnimmt und warum sie auch von diesem Standpunkt nicht abgehen kann.

Ich meine, und damit möchte ich schließen: Wir, das heißt wir von der **Regierung**, und Sie — wobei ich auch wieder „wir“ sagen kann — vom **Parlament**, dürfen **kein Gegensatz**, sondern müssen ein Team sein, heute mehr denn je. Denn sonst können wir nicht darauf hoffen, daß wir diese Demokratie erhalten oder festigen.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Ergänzung dieser Ausführungen erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Beispiel des **Sylvensteinspeichers** erwähnt, um an diesem Fall ein besonderes Versagen der Regierung feststellen zu können. Die Sachlage ist ganz anders. Die Oberste Baubehörde, wie überhaupt das Staatsministerium des Innern, ist sofort bereit, den Sylvensteinspeicher zu bauen, wenn ihr der Landtag die **erforderlichen Mittel** bewilligt.

(Sehr gut! bei der CSU)

Aber der Landtag kann das ja gar nicht. Er kann uns die Mittel in diesem Ausmaß zur Zeit gar nicht bewilligen, weil die bayerischen Finanzen dazu zu schwach sind und weil wir Anleihen, die im außerordentlichen Haushalt erforderlich wären, zur Zeit nicht bekommen. Es fehlt also nicht am guten Willen, sondern es fehlt am Können; das weiß der Bayerische Landtag und das weiß der Haushaltsausschuß ganz genau. Deshalb trifft der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Klotz in gar keiner Weise zu.

(Zuruf von der BP: Und zu dieser Erkenntnis hat man fünf Jahre gebraucht!)

— Nein, zu dieser Erkenntnis hat man keine fünf Jahre gebraucht. Die Frage des Baues des Sylvensteinspeichers ist von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern eingehend untersucht worden; darüber liegen dicke Bände vor. Man hat Tausende von Untersuchungen gemacht, über die Bodenbeschaffenheit, über die beste Stelle, an der Damm dieses Sylvensteinspeichers gebaut werden könnte usw. Die Vorarbeiten sind durchgeführt worden, soweit der Landtag die Mittel bewilligt hat. Das ganze Projekt ist längst fertiggestellt; es fehlt, wie gesagt, nur am Geld, um den

Bau des Sylvensteinspeichers durchzuführen. Die Regierung kann nicht zaubern und der Landtag kann auch nicht zaubern. Wenn wir zaubern könnten, dann würden wir das sehr gerne tun, gerade um bei den fehlenden Energiequellen vor allem die bayerische Industrie vor den Nachteilen, die ihr in jedem Winter erwachsen, zu schützen.

Vom Herrn Abgeordneten Klotz sind eine Reihe von **sogenannten Skandalen** erwähnt worden. Ja, meine Damen und Herren, keine Regierung ist davor geschützt, daß in dem umfangreichen Staatsapparat irgendein Beamter einmal seine Pflicht versäumt, seine Pflicht nicht tut, seine Aufsichtspflicht verletzt. Zu tadeln ist eine Regierung nur dann, wenn sie in Kenntnis solcher Vorfälle nicht die notwendigen Folgerungen daraus ziehen würde. Aber die **Folgerungen sind bis jetzt in persönlicher und sachlicher Hinsicht gezogen worden.**

(Abg. Dr. Baumgartner: Nicht immer!)

Es sind die Vorkehrungen getroffen worden, die notwendig sind, und wenn der Landtag weitergehende Wünsche äußert oder der Meinung ist, daß die Regierung nach Aufdeckung solcher Skandale in irgendeiner Hinsicht ihre Pflicht nicht tut, dann ist es seine Sache, das ihm notwendig Scheinende zu tun.

(Zuruf von der BP: Warum kommt Auerbach nicht vor den Untersuchungsausschuß?)

— Auerbach erscheint deshalb im Ausschuß nicht — das wissen Sie ganz genau —, weil die Gerichte es verweigert haben. Der Justizminister hat nicht das Recht, den Gerichten Anweisungen zu geben,

(Zuruf von der BP: Der Landtag hat das Recht!)

weil die Gerichte in ihren Entscheidungen völlig unabhängig sind. Im Falle Auerbach sind die Folgerungen, die zu ziehen waren, vom Finanzminister sofort gezogen worden; das dürfte auch allen Abgeordneten des Bayerischen Landtags bekannt sein. Aber über den unabhängigen Gerichten steht auch der Bayerische Landtag nicht; auch er kann keine Beschlüsse fassen, die mit dem Beschluß eines Gerichts in Widerspruch stehen.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Den Grund hierfür brauche ich nicht auszuführen. Jeder Verfassungsrechtler weiß, warum man den Gerichten die Unabhängigkeit gibt.

Ich bin auch der Meinung des Herrn Ministerpräsidenten, die **Regierung ist kein Knecht des Parlaments** und kann es nicht sein. Aber die Staatsregierung ist ein mit dem Landtag **gleichgeordnetes Organ** und sie ist schon aus dem Grund, weil jede Staatsregierung dem Landtag ihre Entstehung verdankt, darauf angewiesen, mit dem Landtag aufs beste zusammenzuarbeiten. Das ist meines Wissens und meiner Überzeugung nach der Wille jedes Staatsministeriums und der gesamten Staatsregierung. Wir haben jederzeit bewiesen, daß wir den Wünschen des Landtags, wenn sie uns vorgetragen werden, stets Rechnung tragen, und gerade ich als alter Parlamentarier bin eifersüchtig darauf bedacht, daß die Rechte des Landtags auch von Seiten der Regierung gewahrt bleiben.

(Beifall bei SPD und CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Bezold gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Klotz auf Beilage 519 war Anlaß zu einer Debatte, die Dinge aufgewühlt und aufgerissen hat, die schon wiederholt hier besprochen worden sind. Diese Debatte kann gar nicht ernst genug genommen werden; denn hier handelt es sich wirklich um das Gleichgewicht und um die **Auswägung der Rechte in der Demokratie** und damit um das Funktionieren der Demokratie schlechthin, wenn ich auch zugebe, daß heute, wo die Diskussionen von Bonn durch das Radio übertragen werden, nicht gerade die glücklichste Stunde war, hier auf solche Dinge einzugehen.

(Sehr richtig!)

Mit diesem Antrag und dieser Diskussion hängt zu engst der Antrag zusammen, der an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverwiesen wurde.

Vorweg muß ich eines sagen: Wenn der Landtag die Stellung einnehmen will und einnehmen soll, die er in einer gut funktionierenden Demokratie einzunehmen hat, dann geht es nicht an, daß derartig wichtige, ja lebenswichtige Fragen hier so gut wie vor leeren Pulten diskutiert werden.

(Abg. Stock: Sehr gut!)

Wenn Sie das machen und wenn Sie sich überhaupt irgendwie gefühlsmäßig in einem Gegensatz zur Regierung befinden, dann geben Sie der Regierung soviel vor, daß Sie sich sehr schwer tun werden, überhaupt noch nachzukommen.

Es ist nicht das erste Mal, daß diese Dinge hier diskutiert werden. Wer von den Herren im vorigen Landtag war, der weiß, daß gleich zu Beginn jenes Landtags die Frage diskutiert wurde, ob es **offizielle Mißtrauensanträge gegen Minister** gibt, die eventuell den einzelnen Minister veranlassen müßten, zurückzutreten, so wie das in manchen anderen Demokratien der Fall ist. Sie erinnern sich, daß damals sehr eingehende Debatten geführt wurden, bei denen man nicht auf billige Einzelbeispiele gekommen ist. Ich möchte Ihnen, Herr Kollege Klotz, zu Ihrer Art, die Diskussion zu führen, schon sagen, daß man in theoretischen und grundsätzlichen Fragen nicht in der Weise argumentieren kann, daß man irgendwelche Dinge, ob groß oder klein, einfach in die Debatte wirft. Der Landtag hat sich bei der seinerzeitigen Diskussion auf den Standpunkt gestellt, es gibt in Bayern keine Ministerverantwortlichkeit im engeren Sinn und keinen Mißtrauensantrag gegen den einzelnen Minister. Nach der Verfassung trägt die Verantwortung für die bayerische Politik und für ihre Führung allein der Ministerpräsident, der seinerseits dem Landtag verantwortlich ist. Es handelt sich auch hier nicht etwa um die Frage der Autorität, weder der Autorität des Landtags noch der Autorität des Ministerpräsidenten noch der Regierung oder irgendeines Ministeriums, sondern es geht um die Frage der **gegenseitigen Verantwortlichkeit**. Sie werden verstehen und die Regierung

wird verstehen, daß besonders ein Mann der Opposition nicht ganz auf dem Standpunkt steht, den sie uns hier erklären zu müssen glaubte und erklärt hat. Selbstverständlich ist es so, daß das Funktionieren im Staat nur gewährleistet ist, wenn die Volksvertretung und die Regierung eng zusammenarbeiten und sich finden. Aber die ursprünglichste und **schwerste Verantwortung lastet auf der Volksvertretung**; denn der Volksvertreter ist zunächst gewählt, der Volksvertreter ist derjenige, der vor der Regierung vorhanden ist.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das Wesen der Demokratie!)

— Das ist das Wesen der Demokratie und daraus ergibt sich eines, was im vorigen Landtag wiederholt bei Debatten angeklungen hat: Der Volksvertreter hat die Pflicht, gegen die Regierung mißtrauisch zu sein.

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Er mag sie noch so sehr lieben; wenn er klug ist, wird er genau so mißtrauisch sein, wie der Gatte einer sehr hübschen Frau mißtrauisch ist.

(Heiterkeit — Abg. Eberhard: Das sagen Junggesellen! — Abg. Dr. Baumgartner: Weil der Junggeselle ins Gäu geht! — Abg. Wimmer: Aus Erfahrung muß man sprechen!)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich nehme an, daß Sie das Mißtrauen auf die Junggesellen beziehen wollten.

(Heiterkeit. — Abg. Stock: Daher die Erfahrung!)

Bezold (FDP): Um wieder zu unserer Frage zurückzukehren: Es ist eine originelle und ursprüngliche Aufgabe des Landtags, allen Vorbehalt und alle Vorsicht in der Arbeit und in der Art, wie er sich der Regierung gegenüber verhält, zu zeigen und in diesem Sinne die Dinge zu prüfen. Aber, meine Damen und Herren, wenn Sie schon auf diesem Standpunkt stehen, dann müssen Sie sich notwendig auch zu der Auffassung bekennen, daß es seine Sache ist, diese Arbeit so gut wie möglich selbst zu machen, und daß er nicht etwa diese Kontrolle, so wie es der Antrag Klotz tut, wieder wie einen Ball auf die böse Ministerialbürokratie zurückwerfen und es ihr überlassen darf, die Dinge zu kontrollieren. Dann muß es schon so sein — und das ist das Natürliche und das ist ihre Sache —, daß sich die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse die Beschlüsse auf Wiedervorlage legen lassen

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

und ihrerseits mit Hilfe der Vorschrift des § 46 der Geschäftsordnung kontrollieren, ob die Dinge geschehen sind oder nicht. Sind Sie nicht geschehen, dann ist es Sache des einzelnen Abgeordneten, hier auf das Rednerpult zu gehen und zu mahnen; dazu ist er da. Nur in dem einzelnen Fall können, glaube ich, mit Nutzen Beispiele gegeben werden, niemals aber wenn sie irgendwie von außen in eine theoretische Diskussion hereingezogen werden

(Abg. Meixner: Und mit der Sache gar nichts zu tun haben!)

(Bezold [FDP])

und noch dazu, wie sich herausgestellt hat, falsch und propagandistisch sind, was die Dinge nicht besser macht.

(Abg. Meixner: Sehr richtig!)

Es besteht keine Veranlassung, dem Antrag des Kollegen Klotz zuzustimmen, weil man damit weder dem Ansehen noch dem Funktionieren des Landtags dienen könnte. Im Gegenteil, der Landtag muß sich darum kümmern und der Vorsitzende des Ausschusses muß sich darum kümmern — und er kann es mit der Hilfe seiner Organe —, ob die Beschlüsse von der Regierung bearbeitet worden sind oder nicht.

Wir sind offensichtlich ungefähr nach dem gleichen Zeitablauf wie beim vorigen Landtag wieder in die Phase eingetreten, wo darüber entschieden werden will und entschieden werden soll, wie weit der Arm des Landtags und sein Eingriffsrecht reicht und von wo ab sich die Regierung auf den Standpunkt stellen kann: Halt, hier sind die Tore geschlossen; hier beginnt das Gebiet der Exekutive, das Gebiet der Verwaltung, hier hast du nicht hineinzureden! All das sind Probleme und Diskussionen, die gar nicht wichtig genug genommen werden können; denn an ihnen hängt der Wille zum Funktionieren der Zusammenarbeit zwischen Landtag und Regierung und damit das Funktionieren der Demokratie schlechthin.

Wenn heute in dem vorigen Antrag eine Frage, die noch mehr an die Nerven des gegenseitigen Ineinanderspielens und Zusammenspielens der Exekutive und der Legislative herangeht, an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverwiesen wurde, um dort noch einmal im einzelnen nachgeprüft zu werden, dann ist damit die Diskussion nicht endgültig erledigt — auch der Rechts- und Verfassungsausschuß wird sie nicht erledigen können —, die einmal um die große Frage geführt werden muß, wie weit der Landtag, besonders vom Standpunkt des Petitionsrechtes aus gesehen, die Möglichkeit hat, irgendwie in unmittelbare Verwaltungstätigkeit einzugreifen, oder wie weit er sie nicht hat. Da möchte ich aber hoffen, daß das nächstmal das Haus angesichts der Wichtigkeit dieser Fragen wirklich voll besetzt ist.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Meine Damen und Herren! Ich hatte mich zum Wort gemeldet, ehe sich die Diskussion auf die Ebene der höchsten Politik begeben hatte. Ich stimme dem Herrn Kollegen Bezold darin durchaus zu, daß die Frage des **Verhältnisses der einzelnen demokratischen Organe** im Staat von großer Wichtigkeit ist. Sie muß uns immer präsent sein. Ich bin aber auch der Meinung — ohne der Diskussion vorgreifen zu wollen, die wir noch einmal pflegen werden, wenn der vorhin behandelte Antrag be-

sprochen werden wird —, daß es nicht immer möglich ist, alle Kompetenzen mit einem scharfen Messer abzugrenzen, sondern daß es darauf ankommt, daß auf allen Seiten ein **demokratischer guter Wille** vorherrscht. Dann werden sich auch die Dinge einspielen, die man vielleicht nicht immer in Paragraphen fassen kann.

Wenn ich aber von Paragraphen spreche, so komme ich auf das zurück, was ich vorhin sagen wollte. Der Herr Kollege Klotz hat sich über den Text des § 46 der Geschäftsordnung beschwert. Ich empfehle ihm, diesen Paragraph in seinem vollen Wortlaut durchzulesen. Ich darf ihn mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten kurz zitieren:

Die Staatsregierung erteilt dem Landtag fortlaufend Auskunft über die Durchführung der Landtagsbeschlüsse. Auf Verlangen von 15 Abgeordneten, die mit der Durchführung nicht zufrieden sind, hat der Präsident den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag muß schriftlich begründet sein.

In dieser so oft zu Unrecht geschmähten Geschäftsordnung ist also dem Landtag eine Waffe in die Hand gegeben, mit der er gegen eine Nichtberücksichtigung seiner Beschlüsse gegenüber der Regierung vorgehen kann. Ich empfehle dem Herrn Kollegen Klotz, diesen Weg zu beschreiten, sich Gesinnungsgenossen zu suchen und einen solchen Antrag mit 15 Abgeordneten zu stellen, wenn er unzufrieden ist.

(Abg. Dr. Franke: Sehr gut! — Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Redner folgt der Herr Abgeordnete von und zu Frankenstein.

von und zu Frankenstein (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Klotz hat von der Autorität des Parlaments und der Autorität der Regierung gesprochen. Ich bin da ganz seiner Ansicht, glaube aber doch, es ist jetzt die Gelegenheit gegeben, daß wir uns auch klar darüber sind, wie wir die Autorität der Regierung und damit die unsere stärken. Herr Kollege Klotz, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich Ihnen offen sage, es hat mich außerordentlich gewundert, daß gerade Sie davon gesprochen haben. Denn, soweit ich orientiert bin, sind Sie voriges Jahr im Herbst zweimal mit der Polizei in Konflikt gekommen. Das einmal haben Sie in Schongau beim Wohnungsamt einen Gendarmerieinspektor, obwohl er im Dienst war, darauf hingewiesen, er riskiere sehr viel und es gebe einen Mordskandal, da Sie im Beschwerdeausschuß des Landtags seien.

(Heiterkeit)

So bin ich informiert. Der Polizeiinspektor hat, glaube ich, Modlmayer geheißten. Ich glaube auch, erfahren zu haben, daß Sie in München zu einem Polizeibeamten, der Sie wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften um Ihren Führerschein gebeten hat, gesagt haben: Sie kriegen von mir gar nichts; verstanden!

(von und zu Franckenstein [CSU])

Meine Damen und Herren, so können wir die Autorität des Landtags nicht stärken! Ich möchte das gerade in diesem Zusammenhang mit der Autorität der einzelnen Abgeordneten, die jedem Gewissenspflicht sein muß, gesagt haben.

(Beifall bei der CSU — Zuruf von der BP:
Sie scheinen den Landtag mit einer Wahlversammlung zu verwechseln!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich glaube, weder der Landtag noch die Staatsregierung bestreitet, daß der Landtag das Recht hat, nachzufragen, ob die von ihm gefaßten Beschlüsse vollzogen worden sind oder nicht. Dieses Recht ist vollkommen unbestritten. Unser Herr Kollege von Prittwitz und Gaffron hat mit dankenswerter Klarheit zum Ausdruck gebracht, daß die Geschäftsordnung die Möglichkeit gibt, nachzustoßen, um zu erfahren, was aus einem Beschluß geworden ist. Ich verstehe eigentlich nicht, warum sich unsere Herren Kollegen nicht die Mühe machen, einmal die **Geschäftsordnung auszuschöpfen** und dementsprechende Anträge zu stellen. Als Vorsitzender eines großen Ausschusses wehre ich mich aber dagegen, einem Vorsitzenden eines Ausschusses die Aufgabe aufzulasten, zu prüfen, ob die in seinem Ausschuß gefaßten Beschlüsse auch durchgeführt wurden. Dazu ist er ja gar nicht in der Lage; denn er hat kein Ausführungsorgan, er hat ja nicht einmal ein Büro. Er hat überhaupt nichts.

(Abg. Bezold: Das muß er bekommen.)

Es ist auch nicht Sache eines Vorsitzenden, als Abgeordneter in besonderer Funktion zu prüfen, ob die Beschlüsse des Landtags auch wirklich durchgeführt werden. Ich bin der Meinung, es sollen diejenigen Kollegen, die Anträge gestellt haben, sich auch darum kümmern, ob ihren Anträgen Rechnung getragen wurde.

(Abg. Bezold: Sehr richtig!)

Wen ein Beschluß des Landtags durch die Staatsregierung nicht oder noch nicht durchgeführt wurde, so können dafür verschiedene Gründe vorliegen. Der schlimmste Grund wäre der, daß die Staatsregierung einen solchen Beschluß sabotiert. Dagegen aber besäße der Landtag entsprechende Mittel. Das Verhältnis zwischen der Staatsregierung und dem Landtag ist nicht etwa so, daß die Staatsregierung rechtlich gebunden ist, alle Beschlüsse des Landtags durchzuführen. Zwar haben wir in unserer Verfassung eine Bestimmung, daß die **Staatsregierung verpflichtet ist, die Gesetze und die Beschlüsse des Landtags durchzuführen**, aber — und nun kommt das Entscheidende —, wenn das nicht geschieht, so müssen daraus irgendwelche Konsequenzen gezogen werden. Welche Konsequenzen können das sein? Es können, wenigstens noch meiner Auffassung, **rechtliche oder politische Konsequenzen** gezogen werden. Wenn ein Regierungsmitglied Beschlüsse des Land-

tags, an die die Staatsregierung rechtlich gebunden ist, nicht durchführt, dann würde ein solches Vorgehen eine Verfassungsverletzung bedeuten und es würde der Staatsgerichtshof für die Entscheidung dieser Frage zuständig sein. Handelt es sich aber um das politische Verhältnis zwischen der Exekutive und der Legislative, dann haben Sie zwar nicht mehr die Möglichkeit, den Mißtrauensantrag zu stellen, wie ihn die Reichsverfassung vorsah mit der Folge, daß mit seiner Annahme der betreffende Minister aus dem Kabinett ausscheiden mußte, aber Sie haben nach der bisherigen Praxis des Bayerischen Landtags wohl die Möglichkeit, einem Minister, das, was wir **Mißbilligung** nennen, **durch Mehrheitsbeschluß** zum Ausdruck zu bringen. Welche Konsequenzen der Ministerpräsident dann aus dieser Mißbilligung zieht, ist seine Angelegenheit. Zieht er zum Beispiel nicht die Konsequenzen, die der Landtag wünscht, dann wären unter Umständen noch weitere politische Beschlüsse möglich. Bisher ist in einem einzigen Fall ein solcher Antrag gestellt worden, und zwar zu Beginn der ersten Legislaturperiode.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß in der Geschäftsordnung die entsprechenden Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind. Wenn jetzt noch die Kontroll-Listen eingeführt werden, kann jeder Abgeordnete prüfen, ob sein Antrag zur Durchführung gekommen ist. Ich helfe mir immer auf ganz einfache Weise. In einem solchen Fall rufe ich bei dem betreffenden Ministerium an und erfahre den Grund der Verzögerung. Sollte ich das Gefühl haben, daß auf der anderen Seite einfach der Wille fehlt, den Beschluß durchzuführen, dann würde ich allerdings zu anderen Schritten übergehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Kurz; ich erteile ihm das Wort.

Kurz (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 100. Sitzung des ersten Bayerischen Landtags stand ich hier und führte Klage über die Nichtbeachtung der Beschlüsse auf Berücksichtigung durch einige Herren der Staatsregierung. Die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten in jener Sitzung habe ich noch in Erinnerung. Ich muß feststellen, daß sich seit dieser Sitzung die **Zusammenarbeit zwischen dem Eingaben- und Beschwerdeausschuß und den verschiedenen Ministerien** wesentlich gebessert hat. Im Eingaben- und Beschwerdeausschuß des ersten Bayerischen Landtags haben wir nahezu 7000 Eingaben, Bittschriften, Denkschriften und Beschwerden behandelt, beraten und benotet. Im neuen Landtag sind wir nun über ein Jahr zusammen und haben seit einem Jahr in praktischer Arbeit fast 2000 Eingaben, Bittschriften und Denkschriften behandelt und benotet. Ich muß feststellen, daß die Zusammenarbeit des Eingaben- und Beschwerdeausschusses mit den Vertretern der verschiedenen Ministerien befriedigend ist. Ich muß weiter feststellen, es war im Eingaben- und Beschwerdeausschuß bisher üblich, daß die einzelnen Berichterstatter den Vorsitzenden davon in Kenntnis setzten, wenn irgendwelche Beschlüsse nicht durchgeführt wurden. Meistens sind dann der Be-

(Kurz [CSU])

richterstatter oder der Beschwerdeführer mit dem Vorsitzenden ins Büro gegangen und haben veranlaßt, daß man sich sofort mit dem Ministerium in Verbindung setzte, um festzustellen, warum ein Beschluß nicht durchgeführt wurde. Der Herr Abgeordnete Klotz hat diesen Weg, sich mit dem Ausschuß ins Benehmen zu setzen, nicht beschritten. Mir war es bis zu seinem Vortrag hier im Plenum nicht klar, was er mit der Nichtdurchführung der Beschlüsse auf Berücksichtigung gemeint hat. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Fraktionen im Eingabenausschuß ist erfreulich. Jeder, der eine Angelegenheit hat, wendet sich vertrauensvoll an den Vorsitzenden und kann mit ihm sprechen. Auch der Herr Kollege Klotz, der zunächst ein Vierteljahr im Eingaben- und Beschwerdeausschuß tätig war, sich anschließend ein Vierteljahr in Amerika aufhielt und erst dann wieder die Tätigkeit bei uns aufnahm, hätte sich mit uns zunächst ins Benehmen setzen können. Wir hätten die Angelegenheit dann bereinigt. Ich bin dafür bekannt, daß ich den Herren sehr scharf auf den Fersen bin, wenn irgendwelche Beschlüsse nicht durchgeführt werden.

(Sehr richtig!)

Ich bin bekannt dafür! Ich wage auch zu behaupten, daß wir uns den einzelnen Herren gegenüber, die nicht bereit sind, einen Beschluß durchzuführen, nachdem sie uns die Zusage gegeben haben, zu wehren wissen. Ich darf Ihnen die Erklärung geben, daß ich bereit bin, mich in solchen Fällen allen Ernstes auf die Geschäftsordnung zu berufen. Wir hätten auch andere Möglichkeiten. Wenn 15 Herren des Eingabenausschusses davon überzeugt sind, daß ein Beschluß nicht anerkannt und durchgeführt wird, dann haben wir die Möglichkeit, ihn zur Behandlung auf die Tagesordnung im Plenum zu setzen. Der Herr Kollege Klotz hat bisher diesen Weg, sich mit dem Vorsitzenden und mit den Ausschußmitgliedern ins Benehmen zu setzen, nicht beschritten.

(Abg. Lallinger: Sie sind nicht sein Vorgesetzter!)

— Das bin ich nicht! Ich habe es noch nie für mich in Anspruch genommen und will es auch gar nicht sein. Im übrigen glaube ich sagen zu dürfen: Wenn bei 10 000 Eingaben und Beschwerden ein ganz großer Prozentsatz als durch die Erklärung der Staatsregierung erledigt zu betrachten ist, wenn so viele Eingaben mit der Benotung „Würdigung“ und „Berücksichtigung“ durchgeführt sind, dann ist es, wenn von den 2000 Eingaben im letzten Jahr vielleicht einige noch nicht ihre Erledigung und ihre Bearbeitung gefunden haben, bei dieser Arbeit am laufenden Band nicht nur Sache der Vertreter der Ministerien und der Referenten, sondern auch der Abgeordneten der verschiedenen Ausschüsse, sich darum zu kümmern, ob die Beschlüsse durchgeführt werden oder nicht.

Im übrigen fühle ich mich verpflichtet, all den Männern, die im Eingaben- und Beschwerdeausschuß mitarbeiten — unsere Arbeit wird manchmal nicht so anerkannt, wie es notwendig wäre —, aber

auch den Referenten der Ministerien für die vorbildliche und gewissenhafte Arbeit, die sie alle geleistet haben, Dank und Anerkennung auszusprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat die Ablehnung des Antrags Klotz empfohlen. Wer dem Ausschußbeschuß zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Klotz ist abgelehnt.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 3 d der Tagesordnung.

(Zurufe: Um 2 Uhr ist Fraktionssitzung! — Um 1/23 Uhr Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses!)

— Wenn das Hohe Haus wünscht und so beschließt, kann die Sitzung unterbrochen werden. Normalerweise tagen wir aber bis 1/21 Uhr. Wir könnten wohl noch die Immunitätsangelegenheiten erledigen. — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe also auf Ziffer 3 d der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu dem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Luft und Saukel (Beilage 1748).

Das Plenum des Landtags hat bereits in seiner 52. Vollsitzung vom 21. November 1951 in einer längeren Aussprache über diese beiden Angelegenheiten beraten. Es wurde beschlossen, den Ältestenrat mit der Materie zu befassen. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1952 die Angelegenheit behandelt und mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen, dem Hohen Haus folgenden Beschluß, der den Fraktionen bereits schriftlich mitgeteilt wurde, zur Annahme zu empfehlen:

Dem Antrag auf Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Saukel und Luft wird nicht entsprochen. Der Landtag beschließt jedoch, den bereits vorliegenden Gesetzentwurf über die Einführung gebührenpflichtiger Verwarnungen beschleunigt zu verabschieden und damit eine, auch durch eine eventuell bestehende Immunität nicht behinderte rasche Ahndung von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zu ermöglichen.

Wortmeldungen liegen nicht vor, wir kommen zur Abstimmung. Wer diesem Beschluß beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen zwei Stimmen bei neun Stimmenthaltungen ist der Vorschlag des Ältestenrates zum Beschluß erhoben.

Ich rufe dann auf Ziffer 3 e der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu dem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hofmann Leopold (Beilage 2132).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Weggartner, das Wort.

Weggartner (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Geschäftsausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 10. Januar 1952 den Immunitätsaufhebungsantrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. Oktober 1951 gegen den Abgeordneten Leopold Hofmann. Berichterstatter war ich; als Mitberichtersteller wurde für den erkrankten Abgeordneten Leonhard Bauer der Abgeordnete Josef Kiene bestimmt.

Dem zur Beratung stehenden Immunitätsaufhebungsantrag liegt eine Strafanzeige des Bundesbahnnamtmanns Arnulf Wirth in Frankfurt/Main gegen den Abgeordneten Leopold Hofmann wegen falscher Anschuldigung, Verleumdung und Beleidigung zugrunde. Der Sachverhalt ist folgender:

Nach den Angaben des Wirth hat der Abgeordnete Hofmann eine von einer unbekannt Person verfaßte Schrift schwerstbeleidigender Art verbreitet und davon je ein Exemplar an den Präsidenten der Eisenbahndirektion Frankfurt/Main sowie an den Präsidenten der Eisenbahndirektion Regensburg geschickt. In dieser Schrift wird Wirth eines beamtenunwürdigen Verhaltens bezichtigt, das das Ansehen der Bundesbahnverwaltung und des Personals in Mißkredit bringt. Weiter heißt es darin, daß Wirth ein krankhafter Querulant und aufwieglerischer Unruhestifter ist: „In dieser Beziehung übertrifft er sogar seinen Vater. Es macht ihm geradezu eine sadistische Freude, wenn es ihm gelingt, einen seiner Mitmenschen mit Familie unglücklich zu machen. Hierbei schont er seinen besten Kollegen nicht.“ Es sind noch sieben weitere beleidigende Momente aufgeführt, die geeignet sind, den Wirth in der Öffentlichkeit schwerstens zu beleidigen und herabzusetzen. Der Oberstaatsanwalt in Regensburg hat daher gebeten, die Immunität des Abgeordneten Hofmann aufzuheben, mit der Begründung, daß an der Strafverfolgung ein öffentliches Interesse bestehe und daß die in der anonymen Flugschrift aufgestellten Behauptungen geeignet seien, gegen Wirth die Einleitung eines behördlichen Verfahrens wegen Amts- und Dienstpflichtverletzung herbeizuführen.

Wie Sie, meine Damen und Herren, aus dem Bericht gehört haben, handelt es sich hier um eine anonyme Schrift. Der Verfasser ist unbekannt. Selbst wenn der Klagesteller Wirth in dem Abgeordneten Hofmann den Verfasser vermutet, fehlt hierzu der schlüssige Beweis. Da der Abgeordnete Hofmann Betriebsratsvorsitzender ist, hielt er sich für verpflichtet, diese Denkschrift an die vorgesetzten Dienststellen weiterzuleiten.

Der Mitberichtersteller Kiene wies darauf hin, daß sich der Abgeordnete Hofmann die schweren Beschuldigungen der anonymen Denkschrift nicht zu eigen gemacht habe, sondern diese nur an die vorgesetzte Dienststelle weiterleitete, was doch nicht strafbar sein könne.

Der Abgeordnete Hofmann erklärte, er habe den Klagesteller 1947 in einer öffentlichen politischen Versammlung als das charakterisiert, was er sei. Seine Handlungsweise, die er als öffentlicher Kläger der Spruchkammer an den Tag legte, habe

dazu herausgefordert. Der Klagesteller habe die von ihm aufgeführten Tatsachen nicht widerlegen können. Darauf gehe der Kampf Wirths gegen ihn zurück. Die Hauptverwaltung der Bundesbahn habe, und das sei das Wesentlichste, gegen den Klagesteller nichts unternommen, weil die Denkschrift anonym gewesen sei.

Der Abgeordnete Ortloph bemerkte, daß der Abgeordnete Hofmann als Betriebsratsvorsitzender verpflichtet gewesen sei, die Denkschrift weiterzureichen. Die Auskunft, die er über die Person des Klagestellers geben müsse, sei geradezu erschütternd. — Ortloph schilderte hierbei die Tragikomödie seines Spruchkammerverfahrens, das eine Denunziation zur Grundlage hatte und von Wirth geführt worden sei. Aus eigener Erfahrung kenne er den Klagesteller als einen krankhaften Querulanten. Er, Ortloph, könne seine sämtlichen Ausführungen beenden.

Nach dieser eingehenden Diskussion beschloß der Ausschuss einstimmig, dem Antrag auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hofmann nicht stattzugeben. Ich bitte das Hohe Haus, dasselbe zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem Ausschussbeschluss beitrifft, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Aufhebung der Immunität ist bei einer Stimmenthaltung gemäß dem Beschluss des Geschäftsausschusses abgelehnt.

Ich rufe auf Ziffer 3 f der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung zu dem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Beck (Beilage 2133).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von und zu Franckenstein; ich erteile ihm das Wort.

von und zu Franckenstein (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Berichterstatter zu diesem Punkt der Tagesordnung war ich, Mitberichtersteller der Herr Abgeordnete Weggartner. Dem Ausschuss lag ein Antrag des Justizministeriums auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Beck, der den Dokortitel zu Unrecht geführt haben soll, vor.

(Abg. Dr. Baumgartner: Geführt hat!)

— Geführt haben soll! Das Urteil des Gerichts ist noch nicht gefällt, Herr Kollege Dr. Baumgartner, nachdem erst die Immunität aufgehoben werden muß. Ich liebe den Ausdruck „soll“, wenn ich Tatsachen nicht bestimmt weiß.

(Abg. Dr. Baumgartner: Aber ich weiß es!)

— Ich habe Ihren scharfen Weitblick nie angezweifelt und mich immer gerne von Ihnen in vielen Sachen beraten lassen.

(Heiterkeit)

Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, die Immunität des Abgeordneten Beck aufzuheben, und zwar aus folgendem Gesichtspunkt. Der Ausschuss ließ sich

(von und zu Franckenstein [CSU])

von dem Mitglied des Ausschusses und zugleich Mitglied des Ältestenrats, Herrn Kollegen Bezold, vortragen, wie der Ältestenrat, der sich schon früher mit dieser Angelegenheit beschäftigt hatte, zu der Frage Stellung genommen hat. Nach den Angaben des Herrn Kollegen Bezold hat der Ältestenrat die Handlungsweise des Abgeordneten Beck, der von Berlin kommend zwar eine schriftliche Doktorarbeit eingereicht, aber nicht die mündliche Prüfung, das sogenannte Colloquium gemacht hatte, als zum mindesten stark abträglich für das Ansehen des Landtags empfunden. Der Herr Abgeordnete Bezold glaubte auch darauf hinweisen zu müssen, daß der Umstand, daß jemand einen Dokortitel führt, den er nicht hat, eine gewisse Unehrllichkeit gegenüber den Wählern darstellt und daß damit die Wahlfähigkeit infolge falscher Angaben bestritten sein könne. Wenn auch der Abgeordnete Beck seinerzeit das Studium in Berlin unterbrechen mußte und seine Doktorarbeit nicht fertig machen konnte, da er zu Beginn des Dritten Reiches ins Ausland ging, hätte er doch, nachdem er damals im Ausland, in Belgien und in der Schweiz, seine Studien fortsetzte, dort ohne weiteres seine Doktorarbeit fertig machen können, was er jedoch unterlassen hat. Seine Ausrede, daß er über die Verhältnisse sich nicht klar war oder keine Gelegenheit hatte, kann nicht anerkannt werden. Die Arbeitsfähigkeit des Parlaments leidet auch nicht, wenn die Immunität des Abgeordneten Beck aufgehoben wird, nachdem er sich zur Zeit in Genf aufhält, um sein Studium zu vollenden, also an der Arbeit des Parlaments sowie nicht teilnimmt.

Deshalb glaubte der Ausschuß, und zwar mit 10 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, dem Hohen Hause vorschlagen zu müssen, die Immunität des Herrn Abgeordneten Beck aufzuheben. Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Vorschlag des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Ausschlußvorschlag zustimmt, wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltungen, in der Hauptsache aus der Fraktion der SPD, ist der Ausschlußvorschlag angenommen, die Immunität des Abgeordneten Beck aufzuheben.

(Abg. Dr. Baumgartner: Hoffentlich geht es so rasch wie bei Volkholz! — Abg. Bezold: Wenn es so rasch geht, werden wir eine Zeitlang warten müssen! — Abg. Dr. Baumgartner: Hoffentlich im gleichen Tempo!)

Ich schlage vor, die Sitzung jetzt zu unterbrechen. Zunächst möchte ich noch zwei Dinge erledigen:

Erstens hatte sich der Abgeordnete Klotz bei mir zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gemeldet. Sie ist mir aber nicht vorgelegt worden. Ich nehme an, daß er in einem späteren Zeitpunkt auf die Sache zurückkommt.

Zweitens liegt mir ein Geschäftsordnungsantrag des Abgeordneten Kiene vor, heute nachmittag die Beratungen nicht fortzusetzen, sondern den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, die Bundestagsdebatte über den Verteidigungsbeitrag anzuhören. Ich möchte dazu meinerseits folgendes sagen: Wenn wir die Debatte anhören wollen, dann hätten wir eigentlich vorher den Herrn Bundeskanzler anhören müssen.

(Zuruf: Richtig!)

Ferner sind die Verhandlungen der beiden Tage so dringlich und wir sind so im Gedränge, daß ich nicht empfehlen möchte, dieser Anregung stattzugeben. Die Debatte kann hernach sehr ausführlich in der Presse gelesen werden. Aber der Antrag ist gestellt. Wir stimmen ab, ob dem Antrag stattgegeben wird. Wer ihm stattgeben will, möge die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe.

(Heiterkeit)

Das erstere war die Mehrheit.

(Widerspruch)

Meine Damen und Herren! Wir können doch nicht über diese Frage eine namentliche Abstimmung machen.

(Heiterkeit)

Wenn sich aber so lebhaftere Proteste erheben gegen das Ergebnis der Abstimmung, muß ich nochmals bitten: Wer will, daß die Sitzung für heute abgebrochen wird, möge aufstehen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Es findet heute nachmittag keine Sitzung statt.

(Abg. Eberhard: Morgen ist auch Wehrdebatte!)

— Richtig, es ist morgen wieder Debatte im Bundestag. Aber wir haben den Etat des Innenministeriums zu beraten.

Ich kann gegen den Beschluß des Hauses nichts unternehmen, so sehr ich ihn bedauere. Wir haben also morgen früh um 9 Uhr wieder Vollsitzung. Tagesordnung: Etat des Staatsministeriums des Innern.

(Abg. Kurz: Fragestunde?)

— Die Fragestunde fällt dann wahrscheinlich überhaupt aus. Wir kommen mit der Arbeit nicht zu Rande.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten)